

Unstrut-Journal

Amtsblatt der Stadt Dingelstädt

bestehend aus folgenden 5 Ortschaften



Dingelstädt



Helmsdorf



Kefferhausen



Kreuzebra



Silberhausen



Jahrgang 02

Donnerstag, den 7. Mai 2020

Nummer 5

Jetzt kommt es auf Sie an!



**Sie sind unterwegs?
Waschen Sie sich regelmäßig die Hände.**



**Sind Sie gesund?
Halten Sie Abstand.**



**Fühlen Sie sich krank?
Bleiben Sie zuhause.**



**Sie haben ältere Nachbarn?
Bieten Sie Hilfe an.**

Sprechzeiten, wichtige Rufnummern, Bereitschaftsdienste

Sprechzeiten

Montag:.....09.00 - 12.00 Uhr
 Dienstag:.....09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr
Mittwoch:.....geschlossen
 Donnerstag:.....09.00 - 12.00 Uhr
 Freitag:.....09.00 - 12.00 Uhr

Standesamt

Montag:.....09.00 - 12.00 Uhr
 Dienstag:.....09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr
Mittwoch:.....geschlossen
 Donnerstag:.....09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
 Freitag:.....09.00 - 12.00 Uhr

Bürgerbüro/Einwohnermeldeamt

Montag:09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 14.00 Uhr
 Dienstag:09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr
Mittwoch:geschlossen
 Donnerstag:09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
 Freitag:.....09.00 - 12.00 Uhr
Zusätzliche Öffnungszeiten:.....
 Samstag, den 16.05.2020 09.00 – 12.00 Uhr nach vorheriger telefonischer Vereinbarung

Bibliothek

Montag:.....09.00 - 12.00 Uhr
 Dienstag:.....10.00 - 17.00 Uhr
Mittwoch:.....geschlossen
 Donnerstag:10.00 - 17.00 Uhr
 Freitag:.....10.00 - 13.00 Uhr

Wichtige Hinweise Ihrer Verwaltung entnehmen Sie bitte dem Innenteil.

Durchwahlnummern der Verwaltung/Einrichtungen

- Zentrale: 036075/34-0**
- 3410 Bürgermeister
 - 3419 Hauptamt/Verwaltungsleiter
 - 3425 Unstrut-Journal
 - 3413 Kämmerei Amtsleiterin
 - 3435 Kasse
 - 3417 Steuern
 - 3414 Ordnungsamt
 - 3426 Standesamt
 - 3450 Einwohnermeldeamt/Bürgerbüro
 - 3415 Bauamt Amtsleiterin
 - 62249 Bauhof
 - 62602 Frei- und Hallenbad
 - 62926 Jugendclub
 - 62192 Bibliothek

Unser Kontaktbereichsbeamter ist an folgenden Tagen in Dingelstädt für Sie erreichbar:
 Dienstag12.00 - 17.00 Uhr
 Donnerstag12.00 - 16.30 Uhr
 Oder nach vorheriger Terminvereinbarung unter folgenden Rufnummer:03 60 75/34 53 oder 6 49 98.
 Außerhalb der Zeiten nimmt auch gerne das Ordnungsamt Ihr Anliegen entgegen.

Kindergärten

Kindertagesstätte „Bummi“,
 Bahnhofstraße 52, 37351 Dingelstädt 036075/62302
 Elisabeth Kindergarten
 Poststraße 2, 37351 Dingelstädt36075/62503
 Kindergarten „St. Joseph“,
 Hauptstraße 12, 37351 Kefferhausen 036075/62414
 Katholische Kindertagesstätte,
 Mittelgasse 11, 37351 Kreuzebra 036075/31236
 Katholischer Kindergarten,
 Mühlhäuser Str. 26, 37351 Silberhausen 036075/62858

Wohnheime

St. Joseph Kinder- und Jugendhaus,
 Riethstieg 3, 37351 Dingelstädt 036075/689-0
 St. Klara St. Johannesstift Ershausen,
 Aue 30, 37351 Dingelstädt036075/587806

Sanierungsbüro der Stadt Dingelstädt

Bis auf Weiteres entfallen alle Termine des Sanierungsbüros. In dringenden Angelegenheiten melden Sie sich telefonisch im Bauamt unter: 036075/3457

Die Beiträge für das Unstrut-Journal werden nur noch per Email an den Verlag versenden. Aus diesem Grund ist es notwendig, dass Beiträge von Ihnen in digitaler Version, per Email oder rechtzeitig vor Redaktionsschluss eingereicht werden, damit noch eine eventuelle Bearbeitung erfolgen kann.
 Später eingereichte Beiträge können leider nicht mehr berücksichtigt werden.

Email: anja.eulitz@dingelstaedt.de

Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe

**ist bereits der 02.06.2020, 12.00 Uhr,
 es erscheint dann am 12.06.2020.**

Bitte achten Sie darauf, dass bei Einreichung von Manuskripten, Fotos (pro Beitrag nicht mehr als drei) als Original oder digital als JPG-Datei eingereicht werden.

Hinweis zu datenschutzrechtlichen Vorschriften unter Einhaltung der neuen Datenschutzrichtlinien beim Einreichen von Fotos zur Veröffentlichung

Aufgrund der neuen datenschutzrechtlichen Vorschriften macht es sich bei der Veröffentlichung von Fotos im Amtsblatt, auf denen Personen erkennbar abgebildet sind erforderlich, dass hierzu bei der Übermittlung der Bilder vom Einreicher versichert wird, dass die abgebildeten Personen mit der Veröffentlichung im Amtsblatt einverstanden sind.
 Wir bitten um Verständnis, dass aus zeitlichen Gründen nicht für jedes Foto seitens der Verwaltung ein Einverständnis abgefragt werden kann, sondern vielmehr vom Einverständnis der Veröffentlichung mit Einreichung ausgegangen wird.

Polizeidienststelle Heiligenstadt

Tel.: 03606/6510

Post im Rewemarkt!

Die Kunden können die Dienstleistungen der Deutschen Post REWE-Markt, Steinstraße 8 - 10 zu folgenden Öffnungszeiten in Anspruch nehmen:
 Montag - Freitag08.00 - 20.00 Uhr
 Samstag08.00 - 13.00 Uhr

Ärztlicher Bereitschaftsplan sowie Kinderärztlicher Bereitschaftsplan

Die Vermittlungszentrale der KVT-Notdienst Service gGmbH hat im Auftrag der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen die Einsatzdisposition für den ärztlichen Notdienst im Landkreis Eichsfeld sowie die zugehörigen fachärztlichen Bereiche Augenarzt und Kinderarzt übernommen. Die o. g. Bereitschaftsdienste werden nicht mehr durch die Zentrale Leitstelle vermittelt.

Die Vermittlungszentrale ist unter der bundesweit einheitlichen Rufnummer 116 117 erreichbar.

Die Zentrale Leitstelle des Landkreises Eichsfeld ist entsprechend ihrer Zuständigkeiten telefonisch wie folgt erreichbar:

Notruf Feuerwehr und Rettungsdienst: 112
Krankentransporte: 0 36 06/1 92 22
Allgemeine Anfragen
(Zahnarzt und Apothekennotdienst) 0 36 06/ 5 06 67 80

Caritativer Pflegedienst Eichsfeld

Häusliche Kranken-, Alten- und Familienpflege

Sozialstation Dingelstädt

Steinstraße 18, 37351 Dingelstädt
24h-Telefon: 036075/587734
Telefax: 036075/589531

Sozialstation Heiligenstadt

Bahnhofplatz 3, 37308 Heilbad Heiligenstadt
24h-Telefon: 03606/509721
Telefax: 03606/509726

Sozialstation Mühlhausen

Kleine Waidstraße 3, 99974 Mühlhausen
24h-Telefon: 03601/446417
Telefax: 03601/4039699

Sozialstation Worbis

Elisabethstraße 61, 37339 Worbis
24h-Telefon: 036074/9670
Telefax: 036074/9678

Katholische Altenpflegeheime Eichsfeld gGmbH

Haus „Hl. Louise“

Birkunger Straße 9
37351 Dingelstädt
Tel. 036075/58750
Fax: 036075/5875900

Haus „St. Vinzenz“

Dingelstädter Straße 1
37359 Küllstedt
Tel. 036075/660
Fax: 036075/66199

Abfallberatung und Gebührenabrechnung für Hausmüll

EW Entsorgung GmbH

Philipp-Reis-Str. 2
37308 Heilbad Heiligenstadt
Telefon: 03606/655-191
Gebühren/Änderungsmeldungen
Telefon: 03606/655-193 und -194
Fax: 03606/655-192

Revier Geney - Revierleiter Ulrich Breitenstein

Telefon: 0361/573913110
Fax: 0361/371913110
Mobil: 0172/3480240
E-Mail: ulrich.breitenstein@forst.thueringen.de

Zuständig für die Gemarkungen:

Silberhausen, Dingelstädt, Kreuzebra, Kefferhausen, Helmsdorf (tlw.), Kallmerode

Öffnungszeiten der Umladestation Beinrode

mit Kleinanlieferstation und Sammelstelle für Elektroaltgeräte
Telefon: 03605/5040-50
Fax: 03605/5040-51

Öffnungszeiten:

Montag - Freitag 07:00 - 18:00 Uhr
Samstag 07:00 - 14:00 Uhr

EW Eichsfeldgas GmbH

Hausener Weg 15, 37339 Leinefelde-Worbis
Telefon: 036074/384-0

Thüringer Energie - e.on

Kundenzentrum Leinefelde
Halle-Kasseler-Straße 60
Telefon: 03605/5656610 und -20

Bereitschaftsdienste

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld

Betriebsführung durch:

EW Wasser GmbH

Bereitschaftsplan des Technischen Bereiches der EW Wasser GmbH

zu den Geschäftszeiten:

Telefon: 03606/655-0 bzw. 03606/655-151
Mo - Do von 07:00 - 15:45 Uhr
Fr von 07:00 - 13:30 Uhr

außerhalb der Geschäftszeiten:

Tel.: **0175/9331736**
Mo - Do von 15:45 - 07:00 Uhr (nächster Morgen)
Fr - Mo von 13:30 Uhr (Freitagnachmittag) bis
..... 07:00 Uhr (Montagmorgen)

Bereitschaftsplan

Wasserleitungsverband „Ost-Obereichsfeld“ Helmsdorf,

Hauptstraße 3, 37351 Helmsdorf

Betrifft die Trinkwasserversorgung in Kefferhausen, Dingelstädt, Silberhausen und Helmsdorf!

Zu den Geschäftszeiten:

Telefon: 036075/31033
Montag bis Donnerstag: von 07:00 - 16:00 Uhr
Freitag: von 07:00 - 14:45 Uhr

Außerhalb der Geschäftszeiten:

Mobil: 0175/5631437
Montag bis Donnerstag: von 16:00 - 07:00 Uhr (nächster Morgen)
Freitag bis Montag: von 14:45 Uhr (Freitagnachmittag)
..... bis 07:00 Uhr (Montagmorgen)



Impressum

Amtsblatt der Stadt Dingelstädt

Herausgeber: Stadt Dingelstädt, Geschwister-Scholl-Straße 28 - 37351 Dingelstädt
Tel. 036075/34-0 · Fax 036075/62777 oder 3458

E-Mail: info@dingelstaedt.de, Internet: www.dingelstaedt.de

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Der Bürgermeister der Stadt Dingelstädt, Andreas Fernkorn, Ansprechpartnerin: Frau A. Eulitz, Tel. 036075/3425, anja.eulitz@dingelstaedt.de

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Vera Schmidt, erreichbar unter Tel.: 0170 / 4365096, E-Mail: v.schmidt@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise und Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an die Haushalte im Verbreitungsgebiet verteilt. Im Bedarfsfall können Einzelstücke bei der Verwaltung kostenlos bezogen werden.

Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Stadt Dingelstädt

Amtlicher Teil

Erreichbarkeit der Stadtverwaltung Dingelstädt

Liebe Bürgerinnen und Bürger,
wir möchten Ihnen einen Überblick geben, wie Sie die Mitarbeiter der Stadtverwaltung Dingelstädt im Rahmen der Regelungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie erreichen können. Diese Maßnahmen gelten ab dem 4. Mai 2020 und werden ergriffen, um die Bürger, Besucher und Mitarbeiter der Stadtverwaltung vor einer möglichen Infektion mit dem Covid-19-Virus zu schützen.

GENERELL GELTEN FOLGENDE ZUTRITTSBESCHRÄNKUNGEN:

- Der Kontakt zwischen Bürgern, Besuchern und Mitarbeitern der Stadtverwaltung ist auf ein Mindestmaß zu beschränken.
- Ihr Anliegen und die Notwendigkeit eines Besuches sind vorab telefonisch (Tel.: 036075 34-0) oder per Mail (info@dingelstaedt.de) zu besprechen.
- Die Eingangstüren sind verschlossen. Bitte klingeln Sie an denen am Eingangsbereich angebrachten Klingeltasten.
- Die Gebäude unserer Verwaltung sind ausschließlich nur mit Mund-Nasen-Bedeckung zu betreten. Bürgern, die keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, wird der Zutritt durch die Mitarbeiter der Stadtverwaltung verwehrt. Dies gilt ebenso für Bürger, die offensichtliche Krankheitssymptome aufweisen.
- Jeder Besucher unserer Verwaltung wird mit Namen und Anschrift in ein Besucherverzeichnis eingetragen.
- In einem Verwaltungsraum haben maximal 2 Bürger gleichzeitig Zutritt. Die Abstandsregelungen zwischen zwei Personen sind zu wahren.

ERREICHBARKEIT UND ZUTRITT ZU DEN VERWALTUNGSRÄUMEN IN HAUS 1

(Büro und Sekretariat des Bürgermeisters, Standesamt, Kämmererei und Hauptamt)

SOWIE DEM BAUAMT (HAUS 2)

Das Haus 1 der Stadtverwaltung sowie das Bauamt (Haus 2) sind grundsätzlich geschlossen und können nur unter Einhaltung der im oberen Abschnitt genannten Zutrittsbeschränkungen aufgesucht werden.

ERREICHBARKEIT DES BÜRGERBÜROS UND DES ORDNUNGSAMTES (Haus 2)

Bürgerbüro und Ordnungsamt können ausschließlich nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung betreten werden. Auch hier gilt die Einhaltung der zuvor genannten Sicherheitsmaßnahmen.

Bitte stimmen Sie Ihr Anliegen und einen notwendigen Besuch zuvor mit den Mitarbeitern des Bürgerbüros und des Ordnungsamtes ab (036075 34-46 und 34-54)

Termine können zu folgenden Zeiten vereinbart werden:

Montag:	9 – 12 Uhr
Dienstag:	9 – 12 Uhr; 13 – 17:30 Uhr
Mittwoch:	Geschlossen
Donnerstag:	9 – 12 Uhr; 13 – 15:00 Uhr
Freitag:	9 – 12 Uhr

Des Weiteren bleiben die Bibliothek, das Frei- und Hallenbad, der Jugendclub und die Dorfgemeinschaftshäuser bis auf Weiteres geschlossen.

Bitte haben Sie Verständnis für die Umsetzung dieser Maßnahmen.

Stadtverwaltung Dingelstädt

Thüringer Verordnung

zur Verlängerung und Änderung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 18. April 2020

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 28, 29, 30 Abs. 1 Satz 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), in Verbindung mit § 7 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz vom 2. März 2016 (GVBl. S. 155) verordnet das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie:

Artikel 1

Dritte Thüringer Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Dritte Thüringer SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmen- verordnung -3. ThürSARS-CoV-2-EindmaßVO-)

§ 1

Grundsätzliche Pflichten

Jede Person ist angehalten, die physisch sozialen Kontakte zu anderen Menschen außer zu den Angehörigen des eigenen Haushalts auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Zu anderen als den in Satz 1 genannten Personen ist ein Mindestabstand von mindestens 1,5 m einzuhalten.

§ 2

Aufenthalt im öffentlichen Raum

(1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur allein, im Kreise der Angehörigen des eigenen Haushalts und zusätzlich höchstens mit einer weiteren haushaltsfremden Person gestattet.

(2) Absatz 1 gilt nicht

1. für Aufenthalte im öffentlichen Raum zum Zweck der Berichterstattung durch Vertreter von Presse, Rundfunk, Film oder anderen Medien,
2. für die Ausübung beruflicher Tätigkeiten, die im Freien erbracht werden müssen, einschließlich der jahreszeitlich bedingt erforderlichen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher, gartenbaulicher und forstwirtschaftlicher Flächen, sowie
3. für die Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs und von Kraftfahrzeugen.

§ 1 gilt mit der Maßgabe, dass der Mindestabstand in diesen Fällen eingehalten werden soll, sofern dies im Rahmen der ordnungsgemäßen Nutzung oder Betätigung möglich und zumutbar ist.

§ 3

Veranstaltungen, Versammlungen, Demonstrationen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte

(1) Veranstaltungen, Versammlungen, Demonstrationen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte mit mehr als zwei Personen sind verboten mit der Ausnahme, dass es sich um Angehörige des eigenen Haushalts handelt und zusätzlich höchstens eine haushaltsfremde Person hinzukommt. Dies gilt auch für Zusammenkünfte in Kirchengebäuden, Moscheen und Synagogen sowie in Kulträumen anderer Religionsgesellschaften und Weltanschauungsgemeinschaften.

(2) Ausgenommen vom Verbot nach Absatz 1 sind Veranstaltungen und sonstige Zusammenkünfte, die für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge bestimmt sind oder der Versorgung der Bevölkerung, der öffentlich-rechtlichen Leistungserbringung, der Gesundheitsfürsorge der Bevölkerung, der Aufrechterhaltung des Betriebs von Wirtschaftsunternehmen oder zur Erfüllung von Aufgaben der Mitarbeitervertretungen dienen.

(3) Ausgenommen vom Verbot nach Absatz 1 sind ferner Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte der Landesregierung und Ministerien, der Gerichte sowie der Behörden von Bund und Ländern sowie anderer Stellen und Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen. Ausgenommen vom Verbot nach Absatz 1 sind auch Sitzungen der Gemeinden und Landkreise sowie deren Verbände, Sitzungen der kommunalen Wahlausschüsse sowie Aufstellungsversammlungen nach dem Thüringer Kommunalrecht.

Für die Bereiche nach den Sätzen 1 und 2 gilt § 1 mit der Maßgabe, dass der Mindestabstand eingehalten werden soll, sofern dies im Rahmen der ordnungsgemäßen Betätigung möglich und zumutbar ist. Unberührt bleibt die richterliche Unabhängigkeit nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 86 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen einschließlich der verfahrensleitenden und sitzungspolizeilichen Befugnisse der Richter, insbesondere soweit Richter die Art und Weise des Infektionsschutzes bei richterlichen Amtshandlungen innerhalb und außerhalb der Gerichte im Einzelnen ausgestalten.

(3a) Abweichend vom Verbot nach Absatz 1 sind ab dem 3. Mai 2020 Versammlungen in geschlossenen Räumen mit bis zu 30 Beteiligungsteilnehmern in besonders gelagerten Einzelfällen auf Antrag zulässig, sofern dies im Einzelfall unter Berücksichtigung der aktuellen Seuchendynamik infektionsschutzrechtlich vertretbar ist und die Beachtung und Einhaltung der Hygienevorschriften nach Absatz 5 und § 4 Satz 1 bis 3 gewährleistet sind. Ergänzende Auflagen bleiben vorbehalten.

(3b) Abweichend vom Verbot nach Absatz 1 sind ab dem 3. Mai 2020 Versammlungen unter freiem Himmel mit bis zu 50 Beteiligungsteilnehmern zulässig, soweit die Einhaltung der Personenobergrenze und die Beachtung und Einhaltung der Hygienevorschriften nach Absatz 5 und § 4 Satz 1 bis 3 gewährleistet sind. Ergänzende Auflagen bleiben vorbehalten.

(3c) Die Absätze 3a und 3b gelten ab dem 3. Mai 2020 auch für Gottesdienste und sonstige religiöse Zusammenkünfte im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 entsprechend.

(4) Abweichend vom Verbot nach Absatz 1 sind Zusammenkünfte in Form von Trauerfeiern und Eheschließungen zulässig. Trauerfeiern müssen unter freiem Himmel stattfinden; teilnehmen darf nur der engste Familien- und Freundeskreis, ein Trauerredner oder Geistlicher und das erforderliche Personal des Bestattungsunternehmens. An Eheschließungen dürfen neben den Eheschließenden und dem Standesbeamten lediglich die Trauzeugen sowie die Eltern und Kinder der Eheschließenden teilnehmen.

(5) Soweit eine Ausnahme nach den Absätzen 2 bis 4 zulässig ist, hat der Veranstalter, Organisator oder der zuständige Amtsträger neben den allgemeinen Hygienevorschriften nach § 4 Satz 1 bis 3 Folgendes sicherzustellen:

1. Ausschluss von Teilnehmern mit Symptomen einer COVID-19-Erkrankung,
2. Ausschluss von Teilnehmern mit jeglichen Erkältungssymptomen,
3. Ausstattung des Veranstaltungsorts mit ausreichenden Möglichkeiten zur guten Belüftung,
4. aktive und geeignete Information der Teilnehmer über allgemeine Schutzmaßnahmen, insbesondere Händehygiene, Abstand halten sowie Husten- und Niesetikette, durch den Veranstalter und Hinwirken auf deren Einhaltung.

Die Sicherstellung der allgemeinen Hygienevorschriften nach Satz 1 wird durch ein Schutzkonzept konkretisiert und dokumentiert.

§ 4

Einhaltung von Hygienevorschriften

In allen Betrieben, Einrichtungen und bei Angeboten im Sinne dieser Verordnung sind Hygienevorschriften entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts und den Vorgaben der jeweiligen Arbeitsschutzbehörden sowie wirksame Schutzvorschriften für Personal, Besucher und Kunden einzuhalten. Ziele der zu veranlassenden Schutzmaßnahmen sind die Reduzierung von Kontakten, der Schutz des Personals vor Infektionen sowie die möglichst weitgehende Vermeidung von Schmierinfektionen über Vehikel und Gegenstände. Dies soll durch Einhaltung der Abstandsregelung von mindestens 1,5 m Abstand zu anderen Personen sowie ein verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime bewerkstelligt werden. Die Einhaltung der Hygienevorschriften nach den Sätzen 1 bis 3 ist Voraussetzung für die Öffnung und den Betrieb einer Einrichtung oder eines Angebotes.

§ 5

Schließung von Einrichtungen und Angeboten

(1) Für den Publikumsverkehr sind die folgenden Einrichtungen und Angebote unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder den Eigentumsverhältnissen zu schließen:

1. Bars, Cafés, einschließlich Eiscafés, Kneipen, Clubs, Diskotheken, Theater, Kinos, Konzerthäuser und bis zum 26. April 2020 Museen; § 7 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend,

2. Fitnessstudios, Schwimm-, Freizeit- und Erlebnisbäder, Thermen, Saunen und Solarien,
3. Angebote von Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen Bildungseinrichtungen,
4. Vereine, sonstige Sport- und Freizeiteinrichtungen und -angebote sowie Sportanlagen, Spiel- und Bolzplätze, zoologische und botanische Gärten, Tierparks und ähnlichen Einrichtungen, soweit nicht unter freiem Himmel in Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 geregelt, Touristeninformationen,
5. Spielhallen und Spielbanken,
6. Tanzlustbarkeiten,
7. Ausstellungen bis zum 26. April 2020, Messen, Spezialmärkte, Wettannahmestellen und ähnliche Unternehmen im Sinne der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202) in der jeweils geltenden Fassung,
8. Vergnügungsstätten im Sinne der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) in der jeweils geltenden Fassung,
9. Prostitutionsstätten, -fahrzeuge und -veranstaltungen im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372) in der jeweils geltenden Fassung,
10. Einrichtungen, Angebote und Maßnahmen für Familien nach § 16 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII), insbesondere Familienzentren, Familienferienstätten, Familienbildungsangebote freier Träger sowie Verbände und Gruppenangebote in Geburtshäusern,
11. Mehrgenerationenhäuser,
12. offene Senioreneinrichtungen der Seniorenarbeit, insbesondere Seniorenclubs und Seniorenbüros,
13. Jugendbildungs-, Jugenderholungs- und Jugendfreizeitstätten einschließlich Jugendclubs sowie Jugendherbergen im Sinne des § 11 SGB VIII,
14. Tagespflegeeinrichtungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch; ausgenommen sind Tagespflegeeinrichtungen, die konzeptionell eng mit einer stationären Einrichtung nach § 2 des Thüringer Wohn- und Teilhabegesetzes (ThürWTG) vom 10. Juni 2014 (GVBl. S. 161) in der jeweils geltenden Fassung oder nicht selbstorganisierten ambulant betreuten Wohnformen nach § 3 Abs. 2 ThürWTG verbunden sind und somit ausschließlich deren Bewohner betreuen,
15. Beratungsstellen bis zum 26. April 2020,
16. Frauenzentren.

(1a) Abweichend von Absatz 1 dürfen ab dem 27. April 2020 die folgenden Einrichtungen für den Publikumsverkehr unter Beachtung und Einhaltung der Hygienevorschriften nach § 3 Abs. 5 und § 4 Satz 1 bis 3 öffnen:

1. zoologische und botanische Gärten, Tierparks und ähnliche Einrichtungen unter freiem Himmel,
2. Museen, Galerien und Ausstellungen,
3. Volkshochschulen, soweit sie nach § 13 des Thüringer Erwachsenenbildungsgesetzes vom 18. November 2010 (GVBl. S. 328) in der jeweils geltenden Fassung auf den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife als externen Schulabschluss und ab dem 4. Mai 2020, soweit sie gemäß § 13 des Thüringer Erwachsenenbildungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung auf den Erwerb der weiteren externen Schulabschlüsse vorbereiten; insoweit gilt § 8 Abs. 1 Satz 3 und 4 entsprechend,
4. Beratungsstellen.

§ 6 Abs. 5 gilt entsprechend. Eine Steuerung und Begrenzung des Zugangs ist insbesondere in kleinen und beengten Gebäuden erforderlich. Die Einrichtungen nach Satz 1 erstellen ein Schutzkonzept für die Beachtung und Einhaltung der Hygienevorschriften.

(2) Bei Beratungsstellen und anderen sozialen Einrichtungen mit Beratungsangebot soll die Möglichkeit für kurzfristige Beratungen durch Nutzung digitaler Medien sowie Telefonie gesichert werden.

(3) Für den Sportbetrieb von Kaderathleten können Ausnahmen durch die zuständige Behörde zugelassen werden, sofern dies im Einzelfall unerlässlich ist.

(4) Bibliotheken dürfen unter Beachtung und Einhaltung der Hygienevorschriften nach § 3 Abs. 5 und § 4 Satz 1 bis 3 geöffnet werden.

§ 6**Schließung von Einzelhandelsgeschäften;
Beschränkungen von
Dienstleistungen, Handwerks- und
Beherbergungsbetrieben**

(1) Geschäfte des Einzelhandels einschließlich Fabrikläden und Hersteller-Direktverkaufsstellen sind für den Publikumsverkehr geschlossen zu halten. Abweichend von Satz 1 dürfen ab dem 24. April 2020 Geschäfte des Einzelhandels einschließlich Fabrikläden und Hersteller-Direktverkaufsstellen bis zu einer Verkaufsfläche von 800 m² sowie alle Geschäfte, die ihre Verkaufsflächen auf höchstens 800 m² begrenzen, geöffnet werden. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 dürfen unabhängig von der Größe der Verkaufsfläche nach Satz 2 öffnen oder geöffnet bleiben:

1. der Lebensmittelhandel einschließlich Bäckereien und Fleischereien, Getränke-, Wochen- und Supermärkte sowie Hofläden,
2. Banken und Sparkassen,
3. Drogerien,
4. Sanitätshäuser,
5. Optiker,
6. Hörgeräteakustiker,
7. Filialen der Deutschen Post AG und Paketstellen von Logistikunternehmen,
8. Abhol- und Lieferdienste,
9. Wäschereien und Reinigungen,
10. Tankstellen, Kfz-Handel einschließlich Kfz-Teilverkaufsstellen und Fahrradgeschäfte,
11. Zeitungs- und Tabakwarengeschäfte,
- 11a. Buchhandelsgeschäfte bis zum Ablauf des 23. April 2020 mit der Einschränkung auf kontaktlose Weitergabe elektronisch oder telefonisch bestellter Ware außerhalb der Geschäftsräume, ab dem 24. April 2020 ohne Einschränkung,
12. Tierbedarf, Bau- und Gartenmärkte, Gärtnereien und Floristikgeschäfte,
13. der Fernabsatzhandel,
14. der Großhandel,

(2) Dienstleistungen, Handwerks- und Beherbergungsbetriebe sind grundsätzlich zulässig.

Dies gilt nicht für folgende Dienstleistungen oder Betriebe:

1. Übernachtungsangebote von Beherbergungen für touristische Zwecke sowie Reisebusveranstaltungen,
2. Fahrschulen, Flugschulen und ähnliche Betriebe,
3. Friseurbetriebe und Barbiergeschäfte,
4. Dienstleistungen im Bereich der Körperpflege, insbesondere Tattoo-, Piercing-, Kosmetik-, Nagelstudios und ähnliche Betriebe,
5. Massage- und Wellnessstudios und ähnliche Angebote,
6. Swinger-Clubs und ähnliche Angebote.

Abweichend von Satz 2 Nr. 3 ist die Öffnung und der Betrieb von Friseurbetrieben und Barbiergeschäften ab dem 4. Mai 2020 zulässig. Sie müssen bei der Wiedereröffnung die Beachtung und Einhaltung der Hygienevorschriften und Schutzfordernisse nach § 3 Abs. 5 und § 4 Satz 1 bis 3 sicherstellen.

(3) Der Betrieb von Einrichtungen des Gesundheitswesens ist grundsätzlich zulässig. Dies gilt insbesondere für Polikliniken, Arzt-, Zahnarzt-, Tierarztpraxen, Psychotherapien und Apotheken. In sonstigen ambulanten Betrieben des Gesundheitswesens, insbesondere Physio- und Ergotherapien, medizinischer Fußpflege und Ähnlichen, dürfen Behandlungen nur angeboten werden, sofern

1. die medizinische Notwendigkeit der Behandlung durch ärztliches oder zahnärztliches Attest oder Verordnung nachgewiesen wird und
2. keine anderweitigen Bestimmungen erfolgt sind.

Satz 3 gilt nicht für Geburtsvorbereitungskurse, sofern die Beachtung und Einhaltung der Hygienevorschriften und Schutzfordernisse nach § 3 Abs. 5 und § 4 Satz 1 bis 3 sichergestellt werden und nicht mehr als sechs Personen an einem Kurs teilnehmen.

(4) Geschäfte, Betriebe und sonstige Stellen im Sinne des Absatzes 1 mit gemischtem Sortiment dürfen für den Publikumsverkehr geöffnet werden, wenn

1. die angebotenen Waren- oder Dienstleistungen dem regelmäßigen Sortiment entsprechen,

2. die Waren- oder Dienstleistungen nach Absatz 1 Satz 3 den Schwerpunkt des Sortiments bilden und
3. der Betrieb insgesamt zulässig ist.

Geschäfte, Betriebe und sonstige Stellen mit gemischtem Sortiment sind solche, die neben den in Absatz 1 Satz 3 genannten Verkaufsstellen und Betrieben auch Waren- oder Dienstleistungen aus nicht erlaubten Geschäftsbereichen enthalten. Die Erbringung von Dienstleistungen nach Absatz 2 Satz 2 ist untersagt, soweit sie nicht nach Absatz 2 Satz 3 zulässig sind.

(5) Die zuständigen Behörden sind berechtigt, die Einhaltung der Schutzmaßnahmen nach § 4 Satz 1 bis 3 zu überprüfen und gegebenenfalls weitere Auflagen zu erteilen. Wer ein Geschäft oder sonst einen Betrieb im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 oder 3 führt, hat sicherzustellen, dass die Kunden über gut sichtbare Aushänge und regelmäßige Durchsagen über die Verpflichtung zur Abstandsregelung und der Einhaltung der Schutzmaßnahmen nach § 4 Satz 1 bis 3 informiert werden. Ansammlungen, insbesondere Gruppenbildungen und Warteschlangen von Kunden, sind zu unterbinden. Im Wartebereich vor und in der Einrichtung sind gut sichtbare Abstandsmarkierungen anzubringen, deren Beachtung durch die Kunden von der jeweiligen Geschäftsführung ständig zu überprüfen ist. Bei Zuwiderhandlungen durch Kunden sind unverzüglich Hausverbote auszusprechen.

(6) Die zuständige Behörde kann auf Antrag Ausnahmegenehmigungen für andere für die Versorgung der Bevölkerung zwingend notwendige Geschäfte oder Betriebe erteilen, sofern dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

§ 7**Schließung von Gastronomiebetrieben**

(1) Für den Publikumsverkehr sind Gaststätten im Sinne des Thüringer Gaststättengesetzes vom 9. Oktober 2008 (GVBl. S. 367) in der jeweils geltenden Fassung zu schließen. Zulässig ist ein Außerhausverkauf unter Beachtung und Einhaltung der Hygienevorschriften nach § 4 Satz 1 bis 3. Ein Verzehr vor Ort ist untersagt; der Verzehr ist erst in einer Entfernung von mindestens 10 m zulässig.

(2) Kantinen, Cafeterien oder ähnliche Einrichtungen dürfen nur zur Versorgung von Bediensteten geöffnet werden. Gleiches gilt bei Versorgungseinrichtungen des Studierendenwerks auch für Studierende, deren Versorgung in Vorbereitung oder in zeitlichem Zusammenhang mit der Abnahme einer Hochschulabschlussprüfung erforderlich ist.

(3) Gastronomische Bereiche von Beherbergungsbetrieben dürfen ausschließlich den Übernachtungsgästen ein Nahrungsangebot zur Verfügung stellen.

(4) Bei den Gastronomiebetrieben nach den Absätzen 2 und 3 ist ein Abstand von mindestens 1,5 m zwischen den Tischen zu gewährleisten; die Einhaltung der grundsätzlichen Pflichten nach § 1 auch an den Tischen ist zu überwachen.

§ 8**Schließung von Einrichtungen nach § 33 IfSG**

(1) Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 IfSG werden geschlossen mit Ausnahme betriebserlaubnispflichtiger stationärer Einrichtungen der Erziehungshilfe und der Eingliederungshilfe für behinderte Kinder und Jugendliche. Tagesgruppen nach § 32 SGB VIII dürfen nur geöffnet werden, wenn die Zahl der zu Betreuenden zehn nicht übersteigt. Abweichend von Satz 1 können Schulen einschließlich der zugehörigen Internate und Wohnheime ab dem 27. April 2020 geöffnet werden

1. für Schüler, die im Schuljahr 2019/2020 Abschlussklassen besuchen, die auf den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife vorbereiten,
2. für Schüler, die Abschlussklassen der Höheren Berufsschule in der Fachrichtung Altenpflege besuchen, sowie
3. für Schüler, die die schriftlichen Abschlussprüfungen für den Ausbildungsberuf Steuerfachangestellter/Steuerfachangestellte ablegen.

Die mit der Aufnahme des Schulbetriebs nach Satz 3 verbundenen Auflagen für die Schulträger, Lehrer und Schüler bleiben den zuständigen Behörden sowie den für Kommunales und für Schulwesen zuständigen Ministerien oder den ihnen nachgeordneten Behörden vorbehalten.

(1a) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 können Schulen einschließlich der zugehörigen Internate und Wohnheime ab dem 4. Mai 2020 geöffnet werden für Schüler, die im Schuljahr 2019/2020

1. Abschlussklassen besuchen, die den Erwerb des Hauptschulabschlusses, des Qualifizierenden Hauptschulabschlusses oder des Realschulabschlusses ermöglichen,
2. an der besonderen Leistungsfeststellung teilnehmen sowie
3. Abschlussklassen besuchen, die die Fachhochschulreife ermöglichen oder in denen eine Abschluss-, Facharbeiter- oder Gesellenprüfung nach der Handwerksordnung, dem Berufsbildungsgesetz oder Bundes- oder Landesrecht in einer Schulform nach § 8 des Thüringer Schulgesetzes durchgeführt wird.

Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(2) Eine Notbetreuung in kleinen Gruppen von Kindern von Erziehungsberechtigten, die in sogenannten kritischen Infrastrukturen tätig sind, ist zu gewährleisten. Die Einzelheiten legt das für Bildung und Jugend zuständige Ministerium fest.

(3) Blutspendetermine sind zu ermöglichen. Personen mit erkennbaren Atemwegserkrankungen sind abzuweisen.

§ 9

Schließungen, Verbote und Maßnahmen in Krankenhäusern,

Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie stationären Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe nach dem Thüringer Wohn- und Teilhabegesetz
(1) In Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie stationären Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe nach dem Thüringer Wohn- und Teilhabegesetz sind Kantinen, Cafeterien oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Patienten und Besucher zu schließen; § 7 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 gilt entsprechend.

Sämtliche öffentliche Veranstaltungen, insbesondere Vorträge, Lesungen und Informationsveranstaltungen, sind untersagt.

(2) Besuche in Krankenhäusern sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sind grundsätzlich untersagt. Es ist maximal ein registrierter Besuch pro Patient oder Bewohner pro Tag für maximal eine Stunde mit Schutzmaßnahmen und Hygieneunterweisung zulässig. Besuche von Personen unter 16 Jahren, Personen mit Atemwegsinfektionen oder Personen nach § 11 Abs. 1 sind untersagt. Für medizinische und ethisch-sozial angezeigte Besuche, insbesondere Besuche von Geburts-, Kinder- und Palliativstationen oder Hospizen, können abweichende Regelungen von der Leitung der Einrichtung getroffen werden, sofern ein ausreichend hoher Infektionsschutz sichergestellt ist. Für stationäre Einrichtungen der Pflege und besondere Wohnformen für Menschen mit Behinderung nach § 2 ThürWTG gilt zum Schutz der Bewohner ein generelles Besuchsverbot. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Leitung der Einrichtung Ausnahmen zulassen. In diesem Fall sind die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen sicherzustellen.

(3) Neuaufnahmen in Eltern-Kind-Kurkliniken sind untersagt.

(4) Einrichtungen nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 haben über die Maßnahmen nach § 4 Satz 1 bis 3 hinaus solche zu ergreifen, die das Eintragen der Viren SARS-CoV-2 verhindern oder erschweren. Patienten und Personal sind unverzüglich und im höchstmöglichen Maße zu schützen. Krankenhäuser müssen im Rahmen des COVID-19-Konzepts des für das öffentliche Gesundheitswesen zuständigen Ministeriums und soweit medizinisch vertretbar, ihre personellen und sonstigen Ressourcen schwerpunktmäßig für die Behandlung von Patienten mit COVID-19 oder den Verdacht hierauf einsetzen. Auf dem Gebiet der Intensivpflege ist das

ärztliche und pflegerische Personal unverzüglich hinsichtlich der Handhabung von Beatmungsgeräten sowie der Behandlung von Patienten mit COVID-19 oder den Verdacht hierauf zu schulen.

(5) Krankenhäuser in öffentlicher, privater und freigemeinnütziger Trägerschaft in Thüringen sind verpflichtet, sich unverzüglich auf der Internetseite des Intensivregisters der Deutschen Interdisziplinären Vereinigung für Intensiv- und Notfallmedizin e.V., des Robert Koch-Instituts und der Deutschen Krankenhausgesellschaft e. V. (Intensivregister) zu registrieren, unverzüglich ihre intensivmedizinischen Kapazitäten oder Beatmungsmöglichkeiten an die für das Intensivregister zuständigen Stellen elektronisch zu melden sowie die weiteren erforderlichen Einträge und die regelmäßigen Meldungen vorzunehmen. Rehabilitationseinrichtungen und sonstige Einrichtungen mit intensivmedizinischen Kapazitäten oder Beatmungsmöglichkeiten sollen entsprechend Satz 1 verfahren.

§ 10

Betretungsverbote für Werkstätten für behinderte Menschen, Untersagung von Angeboten

(1) Werkstätten für behinderte Menschen, alle Formen von Förderbereichen, Arbeitsbereiche von Tagesstätten sowie Angebote anderer Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch dürfen von den dort beschäftigten und betreuten Menschen mit Behinderungen nicht betreten werden. Der Betreiber hat die Einhaltung dieses Verbots sicherzustellen.

(2) Von diesem Betretungsverbot nach Absatz 1 ausgenommen sind diejenigen Menschen mit Behinderungen, die eine Betreuung während des Tages benötigen und deren Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann.

(3) Angebote der Eingliederungshilfe für diejenigen Menschen mit Behinderung, die

1. sich in besonderen Wohnformen (ehemaliges stationäres Wohnen) befinden,
2. bei Erziehungsberechtigten, Eltern oder sonstigen Angehörigen wohnen und deren Betreuung sichergestellt ist oder
3. allein oder in Wohngruppen wohnen und sich selbstständig versorgen können oder eine Betreuung erhalten,

sind untersagt. Abweichend von Satz 1 bleiben Versorgungsangebote weiter zulässig, soweit eine dringende medizinische, psychologische oder ethisch-soziale Notwendigkeit für diese vorliegt.

(4) In interdisziplinären, heilpädagogischen und überregionalen Frühförderstellen sowie heilpädagogischen Praxen finden keine Therapie, Förderung und Beratung für Kinder und deren Familien statt, die einen unmittelbaren persönlichen Kontakt erfordern. Leistungen, die durch Nutzung digitaler Medien oder telefonisch möglich sind, können weiter erbracht werden. Kinder und deren Familien dürfen Einrichtungen nach Satz 1 nicht betreten. Das Personal der Einrichtungen darf für die oben genannten Zwecke weder das häusliche Umfeld der Familien noch Kindertageseinrichtungen aufsuchen.

§ 11

Regelungen für Kontaktpersonen

(1) Personen, die Kontakt zu einer mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten Person oder zu einem Ansteckungsverdächtigen im Sinne des § 2 Nr. 7 IfSG hatten, dürfen die folgenden Einrichtungen nicht betreten beziehungsweise nicht an entsprechenden Veranstaltungen teilnehmen oder dort Tätigkeiten ausüben:

1. Einrichtungen nach § 33 IfSG sowie betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen nach § 45 SGB VIII, ausgenommen von dem Betretungsverbot sind minderjährige Personen, die einer gesetzlichen Unterbringungspflicht unterliegen, insbesondere nach § 42 SGB VIII,
2. Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 10 IfSG; ausgenommen von dem Betretungsverbot sind behandlungsbedürftige Personen sowie Personen, die unter adäquaten Schutzmaßnahmen an COVID-19 erkrankte Personen in diesen Einrichtungen behandelt oder gepflegt haben,
3. stationäre Einrichtungen der Pflege und besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe; ausgenommen von dem Betretungsverbot sind behandlungs- und pflegebedürftige Personen,
4. Einrichtungen nach § 33 Nr. 1 bis 3 IfSG, die für die Notbetreuung weiterhin geöffnet sind,
5. Hochschulen, juristisch selbstständige Einrichtungen in Trägerschaft einer Hochschule sowie die Einrichtungen des Studierendenwerks Thüringen; ausgenommen sind Bewohner der Wohnheime des Studierendenwerks Thüringen,
6. Frauenhäuser, Frauenschutzwohnungen; ausgenommen sind Bewohnerinnen der genannten Einrichtungen und deren Kinder,
7. Gaststätten,
8. Beherbergungsbetriebe,
9. Blutspendetermine,
10. Veranstaltungen, Versammlungen, Demonstrationen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte nach § 3.

(2) Für die in Absatz 1 genannten Personen werden vom zuständigen Gesundheitsamt besondere Schutzmaßnahmen nach den §§ 28 ff. IfSG angeordnet. Grundlage für die Anordnungen sind die jeweils aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Institutes zum Kontaktpersonenmanagement.

(3) Für Personen nach Absatz 1, deren Tätigkeit zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit von stationären Einrichtungen des Gesundheitswesens, der Altenpflege oder anderen kritischen Infrastrukturen aufgrund von akutem Personalmangel unabdingbar ist, kann durch das zuständige Gesundheitsamt im Rahmen einer Risikoabwägung zwischen der Ansteckungsgefahr und der notwendigen Tätigkeitsaufnahme abgewogen werden, ob eine Beschäftigung ganz oder in modifizierter Weise möglich ist. Das Risiko der Infektionsweitergabe bei Aufnahme einer Tätigkeit innerhalb von 14 Tagen nach letztmaligem Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person ist nach derzeitigem Kenntnisstand soweit vermindert, dass eine Arbeitsaufnahme für diese Berufsgruppen möglich erscheint, wenn die jeweils aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zum Kontaktpersonenmanagement bei akutem Personalmangel eingehalten werden.

§ 12

Schwangerschaftskonfliktberatung nach den §§ 5 bis 7 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes

(1) Schwangerschaftskonfliktberatungen sollen durch Nutzung digitaler Medien erfolgen oder telefonisch durchgeführt werden. Beratungsstellen sind für den Publikumsverkehr zu schließen. Im Einzelfall kann eine persönliche Beratung erfolgen, insbesondere wenn die Kommunikation nach Satz 1 nicht möglich ist. Die für den Ausschluss einer SARS-CoV-2-Infektion erforderliche Vorsorge ist im Vorfeld einer persönlichen Beratung telefonisch und unmittelbar vor dem vereinbarten Termin abzuklären und zu dokumentieren.

(2) Für den Beratungsschein ist eine infektionssichere Übergabe vorzusehen. In begründeten Ausnahmefällen und mit dokumentiertem Einverständnis der Schwangeren können im Einzelfall alternative Übergabemöglichkeiten, insbesondere durch Fax, Einschreiben, Boten oder als Anhang einer E-Mail als eingescannte Datei, vereinbart werden.

(3) Ab 27. April 2020 gilt § 5 Abs. 1a Satz 1 Nr. 4 und Abs. 2 entsprechend.

§ 13

Unterstützung durch die Polizei

Die nach der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Behörden sind gehalten, die Regelungen dieser Verordnung energisch, konsequent und falls nötig mit Zwangsmitteln durchzusetzen, insbesondere nach § 43 des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der Fassung vom 5. Februar 2009 (GVBl. S. 24) in der jeweils geltenden Fassung. Dabei werden sie von der Polizei nach den allgemeinen Bestimmungen unterstützt.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

(1) Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten richtet sich nach § 73 IfSG und dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Ordnungswidrigkeiten werden nach § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße von bis zu 25 000 Euro geahndet.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1 a Nr. 24 in Verbindung mit den §§ 32 und 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Satz 2 den Mindestabstand von 1,5 m nicht einhält,
2. entgegen § 2 Abs. 1 sich mit mehr oder anderen als den dort zugelassenen Personen im öffentlichen Raum aufhält und keine Ausnahme nach § 2 Abs. 2 oder § 3 Abs. 2 bis 4 vorliegt,
3. entgegen § 3 Abs. 1 an Veranstaltungen, Versammlungen, Demonstrationen, Ansammlungen und sonstigen Zusammenkünften teilnimmt und keine Ausnahme nach § 2 Abs. 2 oder § 3 Abs. 2 bis 4 vorliegt,
4. entgegen § 3 Abs. 1 eine Veranstaltung, Versammlung, Demonstration, Ansammlung oder sonstige Zusammenkunft ausrichtet und keine Ausnahme nach § 2 Abs. 2 oder § 3 Abs. 2 bis 4 vorliegt,
- 4a. entgegen § 3 Abs. 3a bis 3c eine Versammlung oder Zusammenkunft im Sinne des § 3 Abs. 3c als Veranstalter oder Organisator ausrichtet oder durchführt,
- 4b. entgegen § 3 Abs. 4 Satz 2 und 3 als nicht zugelassene oder nicht berechnigte Person an einer Trauerfeier oder Eheschließung teilnimmt,

5. entgegen § 3 Abs. 5 als Veranstalter, Organisator oder zuständiger Amtsträger der Zusammenkunft die Einhaltung der Hygiene- und Infektionsschutzvorgaben nicht sicherstellt,
6. entgegen § 4 Satz 1 bis 3 die Hygiene- und Infektionsschutzvorgaben nicht einhält oder umsetzt, insbesondere den Mindestabstand von 1,5 m in Betrieben nicht einhält,
7. entgegen § 5 Abs. 1 eine der genannten Einrichtungen oder eines der genannten Angebote für den Publikumsverkehr nicht schließt,
- 7a. entgegen § 5 Abs. 1 a eine der dort genannten Verpflichtungen oder Voraussetzungen nicht erfüllt,
8. entgegen § 6 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 4, eine der Einrichtungen oder Stellen nicht schließt oder einen Betrieb mit einer nach § 6 Abs. 1 Satz 2 unzulässigen Verkaufsfläche öffnet und betreibt,
9. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 2 Dienst-, Handwerks-, Reisebus- oder Beherbergungsleistungen anbietet oder erbringt oder Einrichtungen dafür offenhält,
- 9a. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 3 und 4 die Beachtung und Einhaltung von Hygieneregeln und Schutzanforderungen nicht sicherstellt,
10. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 2 eine Behandlung anbietet oder erbringt,
11. entgegen § 6 Abs. 5 Satz 1 ergänzende vollziehbare Auflagen der zuständigen Behörden nicht befolgt und umsetzt oder entgegen § 6 Abs. 5 Satz 2 bis 5 als Geschäftsführer nicht sicherstellt, dass die dort genannten Maßnahmen erfolgen,
- 11a. entgegen § 6 Abs. 5 Satz 2 bis 5 erforderliche Maßnahmen im Sinne der Vorschrift nicht trifft, bzw. deren Einhaltung und Umsetzung nicht sicherstellt,
12. entgegen § 7 Abs. 1 eine gastronomische Einrichtung für den Publikumsverkehr nicht schließt oder diese betreibt,
13. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 3 im Rahmen des Außerhausverkaufs erworbene Speisen oder Getränke im Umkreis von weniger als 10 m von der gastronomischen Einrichtung entfernt im öffentlichen Raum verzehrt,
14. entgegen § 7 Abs. 2 eine gastronomische Einrichtung für andere als für die dort genannte Personen der betreffenden Einrichtung öffnet oder betreibt,
15. entgegen § 7 Abs. 3 für andere Personen als Übernachtungsgäste ein Nahrungsangebot bereitstellt,
16. entgegen § 7 Abs. 4 die Einhaltung der Abstands-, Überwachungs- und Hygienevorschriften nicht gewährleistet,
- 16a. entgegen § 8 Abs. 1 Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des § 33 IfSG nicht schließt,
17. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 2 Personen mit erkennbaren Atemwegserkrankungen nicht abweist,
18. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 eine genannte, gastronomische Einrichtung nicht schließt oder betreibt,
19. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 2 eine öffentliche Veranstaltung durchführt oder daran teilnimmt,
20. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 die Einhaltung der Abstands-, Überwachungs- und Hygienevorschriften nicht gewährleistet,
21. entgegen § 9 Abs. 2 Satz 1, 3 oder 5 eine Einrichtung besucht,
22. entgegen § 9 Abs. 2 Satz 2, 4 oder 7 nicht sicherstellt, dass die dort in Bezug genommenen Vorgaben eingehalten werden,
- 22a. entgegen § 9 Abs. 2 Satz 5 das generelle Besuchsverbot nicht beachtet und keine Ausnahme vorliegt,
23. entgegen § 9 Abs. 3 Neuaufnahmen in Eltern-Kind-Kurkliniken vornimmt,
24. entgegen § 9 Abs. 4 Satz 1 und 2 die dort genannten erforderlichen Maßnahmen nicht ergreift,
25. entgegen § 9 Abs. 5 Satz 1 seiner Registrierungs- und Meldepflicht nicht unverzüglich nachkommt,
26. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 1 eine Einrichtung betritt,
27. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 2 die Einhaltung des Betretungsverbots nicht sicherstellt,
28. entgegen § 10 Abs. 3 unzulässige Angebote der Eingliederungshilfe macht,
- 28a. entgegen § 10 Abs. 4 in Frühförderstellen oder heilpädagogischen Praxen unzulässige Leistungen mit unmittelbarem persönlichen Kontakt anbietet oder durchführt,

- 28b. entgegen § 10 Abs. 4 an interdisziplinären, heilpädagogischen und überregionalen Frühförderstellen teilnimmt sowie heilpädagogische Praxen besucht,
29. entgegen § 11 Abs. 1 eine Einrichtung betritt, an einer Veranstaltung teilnimmt oder dort Tätigkeiten ausübt,
- 29a. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 1 angeordnete, besondere Schutzmaßnahmen nicht einhält, oder nicht beachtet,
30. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 2 eine Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle für den Publikumsverkehr nicht schließt,
31. entgegen § 12 Abs. 2 keine infektionssichere Übergabe vorsieht.

§ 15

Weitergehende Anordnungen der zuständigen Behörden, Geltungsbereich

(1) Weitergehende Anordnungen der nach der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz sowie der Verordnung über den öffentlichen Gesundheitsdienst und die Aufgaben der Gesundheitsämter in den Landkreisen und kreisfreien Städten in der Fassung vom 2. Oktober 1998 (GVBl. S. 329 -337-) in der jeweils geltenden Fassung zuständigen Behörden bleiben unberührt.

(2) Von den Bestimmungen dieser Verordnung, den danach getroffenen Maßnahmen und weiteren Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz bleibt der Landtag im Hinblick auf sein verfassungsrechtliches Selbstorganisationsrecht unberührt. Die zuständigen Behörden beachten die verfassungsrechtliche Stellung der Mitglieder des Landtags und die zur Regelung eines angemessenen Infektionsschutzes durch den Landtag getroffenen Maßnahmen.

§ 16

Einschränkung von Grundrechten

Die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes, Artikel 3 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 des Grundgesetzes, Artikel 10 der Verfassung des Freistaats Thüringen), der Freizügigkeit (Artikel 11 des Grundgesetzes, Artikel 5 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes, Artikel 8 der Verfassung des Freistaats Thüringen) werden insoweit eingeschränkt.

§ 17

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.

Artikel 2 Änderung

der Thüringer Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2

Die Thüringer Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 9. April 2020 wird wie folgt geändert:

- Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a

Ausnahmen vom Geltungsbereich

(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung, den danach getroffenen Maßnahmen und weiteren Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz bleibt der Landtag im Hinblick auf sein verfassungsrechtliches Selbstorganisationsrecht unberührt. Die zuständigen Behörden beachten die verfassungsrechtliche Stellung der Mitglieder des Landtags und die zur Regelung eines angemessenen Infektionsschutzes durch den Landtag getroffenen Maßnahmen.

(2) Ebenfalls unberührt bleibt die richterliche Unabhängigkeit nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 86 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen einschließlich der verfahrensleitenden und sitzungspolizeilichen Befugnisse der Richter, insbesondere soweit die Richter die Art und Weise des Infektionsschutzes bei richterlichen Amtshandlungen innerhalb und außerhalb der Gerichte im Einzelnen ausgestalten, beispielsweise bei Termins- und Zeugenladungen.“

- In § 9 wird das Datum „19. April 2020“ durch das Datum „6. Mai 2020“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Artikel 1 tritt am 20. April 2020 in Kraft und mit Ablauf des 6. Mai 2020 außer Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 1 § 9 Abs. 5, § 14 Abs. 1, 2 und 3 Nr. 25 sowie die §§ 16 und 17 mit Inkrafttreten einer Verordnung des Bundesministeriums für Gesundheit zur Aufrechterhaltung und Sicherung intensivmedizinischer Krankenhauskapazitäten außer Kraft, spätestens mit Ablauf des 31. Mai 2020.

(2) Artikel 2 tritt mit Wirkung vom 19. April 2020 in Kraft.

(3) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Absatz 1 Satz 1 tritt die Zweite Thüringer SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung vom 7. April 2020 (GVBl. S. 123) außer Kraft.

Erfurt, den 18.04.2020

Die Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Erste Verordnung

zur Änderung der Dritten Thüringer SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung vom 22. April 2020

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 28, 29, 30 Abs. 1 Satz 2 und § 31 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), in Verbindung mit § 7 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz vom 2. März 2016 (GVBl. S. 155) verordnet das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie:

Artikel 1

§ 3 der Dritten Thüringer SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung vom 18. April 2020 wird wie folgt geändert:

- In Absatz 3a Satz 1 werden die Angabe „ab dem 3. Mai 2020“ und die Worte „auf Antrag“ gestrichen.
- In Absatz 3b Satz 1 wird die Angabe „ab dem 3. Mai 2020“ gestrichen.
- In Absatz 3c wird die Angabe „ab dem 3. Mai 2020 auch“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. April 2020 in Kraft.

Erfurt, den 22.04.2020

Die Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Thüringer Verordnung

zur Änderung der Dritten Thüringer SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung sowie zur Änderung der Thüringer Verordnung zur Verlängerung und Änderung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 23. April 2020

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 28, 29, 30 Abs. 1 Satz 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), in Verbindung mit § 7 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz vom 2. März 2016 (GVBl. S. 155) verordnet das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie:

Artikel 1 Änderung

der Dritten Thüringer SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung

Die Dritte Thüringer SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung vom 18. April 2020, geändert durch Verordnung vom 22. April 2020, wird wie folgt geändert:

- § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach dem Wort „Versammlungen“ die Angabe „im Sinne des § 1 des Versammlungsgesetzes in der Fassung vom 15. November 1978 (BGBl. I S. 1789) in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
- b) In Absatz 3a werden nach dem Wort „Einzelfällen“ die Wade „nach Anzeige“ eingefügt.
- c) In Absatz 3c werden nach dem Wort „entsprechend“ die Worte „mit der Maßgabe, dass keine Anzeige erforderlich ist“ eingefügt.
2. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:
 „§ 4a
 Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung
 (1) In Fahrzeugen des öffentlichen Personennahverkehrs, insbesondere in Eisenbahnen, Straßenbahnen und Omnibussen, in Taxen und sonstigen Beförderungsmitteln mit Publikumsverkehr sind die Fahrgäste verpflichtet, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu verwenden.
 (2) In den Räumlichkeiten von Geschäften nach § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 Nr. 1 bis 12 sind die Kunden verpflichtet, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu verwenden.
 (3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 gilt die Verpflichtung zur Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht für folgende Personen:
 1. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres,
 2. Personen, denen die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; dies ist in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.
 (4) Als Mund-Nasen-Bedeckung können selbstgenähte oder selbst hergestellte Stoffmasken, Schals, Tücher, Hauben und Kopfmasken sowie sonstige Bedeckungen von Mund und Nase verwendet werden. Die Mund-Nasen-Bedeckung soll eng anliegen und gut sitzen.
 (5) Bei der Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung sollen die im Internet veröffentlichten Risikoinformationen des Bundesinstitutes für Arzneimittel und Medizinprodukte zu Schutzmasken berücksichtigt werden.
 (6) Die Bestimmungen zum Mindestabstand nach den § 1 Satz 2 und § 2 Abs. 2 Satz 2 und die allgemeinen Hygienevorschriften bleiben unberührt.“
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 1 Nr. 7 wird die Angabe „bis zum 26. April 2020“ gestrichen.
 b) Absatz 1a Satz 1 wird wie folgt geändert:
 aa) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1 a eingefügt:
 „1 a. Autokinos und ähnliche mediale Darstellungen unter freiem Himmel unter der Voraussetzung, dass die Anforderungen des § 2 Abs. 1 innerhalb eines Kraftfahrzeugs gewahrt sind,“.
 bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 „2. Ausstellungen im Kunst- und Kulturbereich, Museen und Galerien,“.
4. § 9 Abs. 5 wird aufgehoben.
5. In § 11 Abs. 1 wird die Angabe „oder zu einem Ansteckungsverdächtigen im Sinne des § 2 Nr. 7 IfSG hatten“ durch die Angabe „hatten und daher als Ansteckungsverdächtige im Sinne des § 2 Nr. 7 IfSG gelten“ ersetzt.
6. § 14 Abs. 3 Nr. 25 wird aufgehoben.

Artikel 2 Änderung

der Thüringer Verordnung zur Verlängerung und Änderung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2

Artikel 3 Abs. 1 Satz 2 der Thüringer Verordnung zur Verlängerung und Änderung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 18. April 2020 wird aufgehoben.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 24. April 2020 in Kraft.

Erfurt, den 23.04.2020

**Die Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen
und Familie**

Der Minister für Kultur, Bundes- und Europa- angelegenheiten und Chef der Staatskanzlei

Erfurt, 30. April 2020

Kabinettsbeschluss

der Telefonschaltkonferenz des Kabinetts am Donnerstag, dem 30. April 2020

Maßnahmen zur Eindämmung der COVID19-Epidemie - Schlussfolgerungen der Thüringer Landesregierung aus den Ergebnissen der Telefonschaltkonferenz der Regie- rungschefinnen und Regierungschefs der Länder mit der Bundeskanzlerin am 30. April 2020

I. Beschluss

- Das Kabinett nimmt den Beschluss über „Maßnahmen zur Eindämmung der COVID19-Epidemie“ der Telefonschaltkonferenz Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder mit der Bundeskanzlerin am 30. April 2020 zur Kenntnis.
- Das Kabinett trifft - basierend auf dem MPK-Beschluss über „Maßnahmen zur Eindämmung der COVID19-Epidemie“ vom 30. April 2020 - Schlussfolgerungen für das Thüringer Pandemiemanagement (II.).
- Das Kabinett bittet die Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie die Thüringer SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung entsprechend anzupassen und deren Gültigkeitsdauer mit der der Thüringer Verordnung zur Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 zu harmonisieren.
- Das Kabinett bittet den Chef der Staatskanzlei die notwendigen Verkündungen vorzunehmen.

II. Schlussfolgerungen der Thüringer Landesregierung aus den Ergebnissen der Telefonschaltkonferenz der Regie- rungschefinnen und Regierungschefs der Länder mit der Bundeskanzlerin am 30. April 2020

- Die Thüringer Landesregierung hat am 15. April 2020 Schlussfolgerungen aus den Ergebnissen der damaligen MPK gezogen und Festlegungen getroffen, die in sehr wenigen Fällen über die Beschlusslage der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder mit der Bundeskanzlerin hinausgingen.
Diese Regelungen entsprachen dem Thüringer Grundsatz: Bundeseinheitlich handeln, wo es das Pandemiemanagement und die Eindämmung der COVID19-Epidemie erforderlich macht, und regionale Differenzierung, wo es die Infektionslage ermöglicht.
- Bei jeder in Thüringen getroffenen Entscheidung lässt sich die Landesregierung von der Feststellung leiten, dass die Epidemie bislang nicht überwunden ist:
 - Weder liegt ein wirksamer Impfstoff noch Medikamente zur Behandlung von COVID19 vor und es ist trotz aller Bemühungen nicht absehbar, wann sich diese Situation ändert.
 - Die bisherigen symptomatischen Infektionen zeigen, dass - auch unter Einbeziehung der von der Infektion Genehenden - nur ein Bruchteil der Bevölkerung infiziert wurde. Eine Information über die Zahl der asymptomatischen Infektionen gibt es bislang nicht. Deshalb ist die Gefahr einer schnellen und schweren Erkrankung großer Bevölkerungsgruppen weiterhin virulent und unbedingt zu vermeiden.
 - Es gibt bisher keine gesicherten Erkenntnisse, wie lange der Infektionsschutz aufgrund der überstandenen Erkrankung hält.

Angesichts dessen ist es erforderlich, dass bei allen Maßnahmen, die nun entschieden werden, die Kapazitäten im Gesundheitswesen zur Bewältigung der zweiten Welle der Infektion standhalten können.

- Für die behutsame Lockerung und schrittweise Rücknahme der Beschränkungen des öffentlichen Lebens ist es zwingend erforderlich, dass die vollständige Kontaktnachverfolgung bei allen Neuinfizierten gewährleistet wird. Die Landesregierung erwartet deshalb von allen Landkreisen und kreisfreien Städten, den unverzüglichen und beschleunigten Aufbau personeller Kapazitäten, um jeweils ein Team von mindestens 5 Personen je 20.000 Einwohner*innen zur Kontaktnachverfolgung bereitzustellen, wo dies bislang noch nicht geschehen ist. Sie erwartet darüber hinaus, dass die Gesundheitsämter die verbindlich festgelegten Meldepflichten vollumfänglich umsetzen.

4. Die Thüringer Landesregierung stellt fest, dass die heutige Beschlusslage der Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten den in Thüringen bereits getroffenen Regelungen folgt und zwar:
- Bei der Öffnung von Kultureinrichtungen (Museen, Ausstellungen und Galerien, Gedenkstätten) sowie Zoos und Botanischen Gärten
 - Bei den Regelungen für Kirchen und Religionsgemeinschaften, die in Thüringen um klare Regelungen für das Versammlungsgeschehen ergänzt wurden
 - Beim Fahrplan für die Öffnung von Schulen und Kindertageseinrichtungen.
5. Die Landesregierung wird die Geltungsdauer der SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung zunächst auf den 25. Mai 2020 verlängern. Im Ergebnis der MPK vom 30. April 2020 werden mit Wirkung zum 4. Mai 2020 folgende Regelungen getroffen:
- Öffnung der Geschäfte ohne Beschränkung der Verkaufsfläche.
 - Öffnung von Einrichtungen der Fußpflege, Kosmetik- und Nagelstudios, wenn sie aufgrund der unvermeidbaren körperlichen Nähe spezifische Schutzanforderungen einhalten.
 - Öffnung von Musikschulen und Jugendkunstschulen für den Einzelunterricht und Unterricht in Kleinstgruppen auf Basis der von den Fachverbänden vorliegenden Hygiene- und Sicherheitskonzepte.
 - Öffnung von Fahrschulen für den theoretischen Unterricht und die praktische Ausbildung für die Führerscheinklassen AM, A1, A2 und A (Motorrad) unter Auflagen zur Hygiene und Sicherheitskonzepten.
 - Öffnung der Spielplätze.
 - Ermöglichung des Individualsports im Freien bei dem die Kontaktbeschränkungen und der Mindestabstand eingehalten werden (beispielsweise Rudern, Segeln, Tennis, Luftsport, Leichtathletik, Golf, Reiten und ähnliche Sportarten).

Im Ergebnis der Besprechung der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder mit der Bundesregierung am 6. Mai 2020 wird über weitere Maßnahmen zu entscheiden sein.

6. Der Minister für Wirtschaft, Wissenschaft und digitale Gesellschaft wird gebeten, dem Kabinett - zum Zweck der Bewertung der Ergebnisse der Beratung der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder mit der Bundesregierung am 6. Mai 2020 - ein Konzept für die schrittweise Wiederbelebung der touristischen und gastronomischen Infrastruktur vorzulegen.
7. Die Landesregierung hält es für zwingend notwendig, zügig Festlegungen für öffentliche Veranstaltungen ohne Fest- und Feiercharakter zu treffen und mittels dieser Festlegungen zugleich die Obergrenze zu den bislang nicht näher bestimmten Großveranstaltungen zu definieren. Seitens Thüringen wird dies als Voraussetzung für die am 6. Mai 2020 in der Beratung der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder mit der Bundesregierung zu erörternden Öffnung der weiteren Kultureinrichtungen erachtet.
8. Die Landesregierung stellt fest, dass auch in Thüringen in kurzer Zeit ein spürbarer Ausbau intensivmedizinischer Betten in den Krankenhäusern vorgenommen wurde.

Angesichts der Thüringer COVID19-Infektionszahlen besteht in unserem Freistaat sowohl die Möglichkeit als auch der Bedarf, planbare Operationen durchzuführen, um der gesundheitlichen Versorgung unserer Bevölkerung Rechnung zu tragen.

Die zuständigen Institutionen sind deshalb aufgefordert, basierend sowohl auf dem COVID19-Versorgungskonzept Thüringens als auch den Konzepten des Bundes und der Einrichtungen der stationären Versorgung, entsprechende Schritte unverzüglich einzuleiten. Die Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie wird gebeten, dem Kabinett zu gegebener Zeit über die Umsetzung zu berichten.

Ausführende Hinweise zu den von der Notbetreuung erfassten Kindern

Stand: 23. April 2020

Gruppe A+: generelle Berechtigung zur Notbetreuung mit „Ein-Elternteil-Regelung“

1. Erfasste Eltern der Gruppe A+

- a. Die Notbetreuung steht offen, wenn ein Elternteil unmittelbar mit der Versorgung, Betreuung oder Behandlung von kranken oder pflegebedürftigen Personen betraut ist. Bei diesen Personen wird nicht geprüft, ob auch der zweite Elternteil zu einer berechtigten Berufsgruppe gehört. (Für alle übrigen Berufsgruppen bleibt es bei der 2-Eltern-Regelung.) Bei Personen der Gruppe A+ ist auch nicht erforderlich, dass der konkret betroffene Elternteil unabhkömmlich ist zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes.
- b. Die Notbetreuung steht erwerbstätigen Alleinerziehenden offen. Zu den Alleinerziehenden gehören allein sorgeberechtigte Eltern. Außerdem Eltern, die ein gemeinsames Sorgerecht haben, aber getrennt leben oder geschieden sind und das Kind im eigenen Haushalt betreuen (auch Wechselmodell). Dabei sind andere Betreuungsmöglichkeiten durch weitere Personen im Haushalt auszuschöpfen.

2. Verfahrensweise bei Eltern der Gruppe A+

Elternteile der Gruppe A+, die in Abweichung von der Zwei-Eltern-Regelung eine Notbetreuung in Anspruch nehmen wollen, benötigen eine Bescheinigung ihres Arbeitgebers, dass sie unmittelbar mit der Versorgung, Betreuung oder Behandlung von kranken oder pflegebedürftigen Personen betraut sind. Bei erwerbstätigen Alleinerziehenden reicht die glaubhafte Darlegung der Lebenssituation. Eine Bestätigung über die regelmäßige Erwerbstätigkeit kann verlangt werden.

Gruppe A: generelle Teilnahme an der Notbetreuung mit „Zwei-Elternteil-Regelung“

1. Erfasste Eltern der Gruppe A

Eine großzügige Notbetreuung findet statt für Personal im Gesundheits- und Pflegebereich oder mit Verantwortung für die öffentliche Sicherheit.

Zum Gesundheits- und Pflegebereich zählen

- das Gesundheitswesen (Arztpraxen, Krankenhäuser, Testlabore, Krankentransporte, Apotheken, Gesundheitsämter und ähnliche),
- der Pflegebereich (Alten- oder Pflegeheime, ambulante Pflegedienste, Betreuung von Menschen mit Behinderungen und ähnliche),
- die stationäre Kinder- und Jugendhilfe,
- die Herstellung, Überprüfung und Verteilung medizinischer oder pflegerischer Produkte.

Zu den Bereichen mit Verantwortung für die öffentliche Sicherheit gehören

- Behörden, die für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständig sind (Polizei, Feuerwehr, freiwillige Feuerwehr während der Bereitschaftszeiten),
- der Katastrophenschutz (Technisches Hilfswerk und ähnliche),
- Justizvollzugsanstalten.

2. Verfahrensweise bei Eltern der Gruppe A

Betriebe, die zur Gruppe A zählen, sollen mit vollständigem Personal arbeiten können; es ist deshalb nicht erforderlich, dass der konkret betroffene Elternteil unabhkömmlich ist zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes.

Für Gruppe A reicht eine glaubhafte Darlegung, dass beide Eltern im Gesundheitsbereich bzw. in Bereichen der öffentlichen Sicherheit tätig sind. Eine Arbeitgeberbescheinigung ist nützlich, sollte aber nicht zwingend gefordert werden.

Für Gruppe A gilt die Zwei-Eltern-Regelung. Das bedeutet, dass **beide** Eltern zur Notbetreuung berechtigt sein müssen.

Gruppe B: Teilnahme an der Notbetreuung nach konkretem Bedarf mit „Zwei-Eltern-Regelung“

1. Erfasste Eltern der Gruppe B

- a. Eltern, die zum betrieblichen Personal zur Aufrechterhaltung des öffentlichen Lebens gehören. Die Notbetreuung im Einzelfall wird gewährleistet für das betriebsnotwendige Personal in den nachfolgend abschließend aufgeführten Betrieben der kritischen Infrastruktur.
- aa. Kritische Infrastruktur im Sinne dieser Regelung
Erste Voraussetzung für Gruppe B ist, dass die Eltern in einem der genannten Bereiche arbeiten. Dazu gehören:
- Wasserversorgung,
 - Energieversorgung (Strom, Gas),
 - Entsorgungswirtschaft,
 - Kommunikation (einschließlich Post, digitale Infrastruktur),
 - Journalisten in der tagespolitischen Berichterstattung
 - Personenverkehr (Schiene und Straße, Autobahnen, Flugverkehr)
 - Grundversorgung mit Lebensmitteln (Produktion einschließlich Land und Viehwirtschaft, Verkauf und Logistik),
 - Reinigungspersonal,
 - Gerichte und Staatsanwaltschaften,
 - das für Kinderschutz zuständige Personal in den Jugendämtern,
 - kassenärztliche Vereinigung und der Landesärztekammer,
 - Bundesagentur für Arbeit, Jobcenter, Sozialämter, Thüringer Aufbaubank
 - pädagogisches Personal der Schulen und Kindertageseinrichtungen
- bb. Betriebsnotwendiges Personal
Bei Gruppe B gehen wir grundsätzlich davon aus, dass die genannten Betriebe ihre Aufgaben auch mit reduziertem Personalbestand erfüllen können. Eine Notbetreuung wird daher nur gewährleistet für die Kinder von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die für die Aufrechterhaltung des Betriebes unersetzbar sind. Diese Betriebsnotwendigkeit kann sich etwa aus Notfallplänen ergeben oder daraus, dass einzelne Personen über Spezialkenntnisse verfügen oder besondere Aufgaben wahrnehmen müssen. Zum betriebsnotwendigen Personal gehören alle Mitglieder von Krisenstäben.
Bei pädagogischem Personal von Schulen und Kindertageseinrichtungen ist diese Bedingung erfüllt, sobald der Elternteil zum Präsenzunterricht in der Schule oder zur Notbetreuung in der Schule und der Kindertageseinrichtung herangezogen wird.
- b. Eltern, die am Präsenzunterricht teilnehmen
Zur Gruppe B gehören auch Kinder von Schülerinnen, Schülern, Auszubildenden oder Studierenden, wenn diese wieder selbst am Präsenzunterricht teilnehmen.

2. Verfahrensweise bei Eltern der Gruppe B

Für die Gruppe B werden Arbeitgeber- bzw. Auftragsgeberbescheinigungen erbeten. Die Bescheinigung soll den konkreten Betrieb benennen und bestätigen, dass die konkrete Person zur Aufrechterhaltung des Betriebes unabkömmlich ist (mit stichwortartiger Begründung). Beim pädagogischen Personal ist eine Bestätigung der Schule oder der Kindertageseinrichtung über den Einsatz im Präsenzunterricht oder der Notbetreuung notwendig. Eltern, die am Präsenzunterricht teilnehmen, legen eine Bescheinigung über die Eigenschaft als Schülerin/Schüler, Auszubildende/Auszubildender oder Studentin/Student vor.
Auch für Gruppe B gilt die Zwei-Eltern-Regelung. Das bedeutet, dass **beide** Eltern zur Notbetreuung berechtigt sein müssen.

Gruppe C: gefährdete Kinder

Eine Notbetreuung wird gewährleistet für Kinder, die aus Gründen des Kinderschutzes eine Schule, Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege besuchen sollten. Auch hier gilt die Altersgrenze bis zur 6. Jahrgangsstufe (mit Abweichungsmöglichkeit bei behinderungsbedingtem Betreuungsbedarf). Es kommt in dieser Gruppe nicht darauf an, ob die Eltern die Betreuung selbst übernehmen oder anderweitig sicherstellen könnten.
Für diese Kinder stellen die zuständigen Jugendämter auf Antrag der Eltern oder aus eigener Initiative Bescheinigungen aus, die keine nähere Begründung enthalten. Sie übermitteln diese Bescheinigung an die Eltern oder direkt an die betreuende Einrichtung.

Bekanntmachung der Stadt Dingelstädt

Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 4-1 „Bergstraße 1-91“ 1. Änderung der OS Dingelstädt Nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Das Bauleitplanverfahren ist ein Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) Bebauungspläne der Innenentwicklung. Der Stadtrat der Stadt Dingelstädt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.09.2018 den Aufstellungsbeschluss 240/29/2018 zum Bebauungsplan Nr. 4-1 „Bergstraße 1-91“ 1. Änderung gefasst. Es soll eine geordnete Bereitstellung von Wohnbauland und eine Neuordnung der Freibad-, Sport- und Erholungsfläche erfolgen.

Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Neustrukturierung. Die Öffentlichkeit soll gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung unterrichtet werden.

In der Sitzung des Stadtrates der Stadt Dingelstädt vom 06.08.2019 wurde mit der Beschluss-Nr. 27/2/2019 für die Ortschaft Dingelstädt die erneute Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch erfolgt vom 15.05.2020 bis 26.06.2020 im Bauamt der Stadt Dingelstädt. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch am Verfahren erfolgt ebenfalls in der Zeit vom 15.05.2020 bis 26.06.2020.

Eine öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bauleitplans findet gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom **15.05.2020 - 26.06.2020** statt.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Zur Beurteilung der Umweltbelange wurde eine Umweltstudie erstellt, die Bestandteil der Begründung ist.

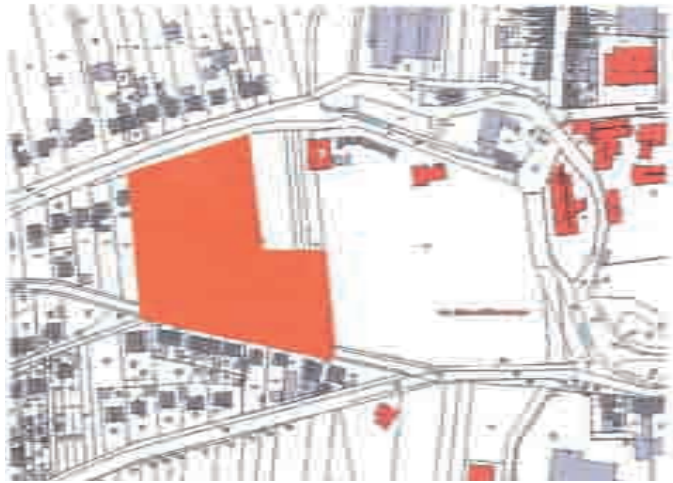
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes und die Lage sind aus nachstehender Planskizze, welche Bestandteil der Bekanntmachung ist, zu ersehen.

Der Geltungsbereich wird begrenzt im Norden durch die Unstrut, im Süden durch die Kefferhäuser Straße und westlich durch das Freibad. Eine Teilfläche des Freibades ist Bestandteil des Geltungsbereiches.

Übersichtsplan zum Gesamtbebauungsplan „Bergstraße 1 - 91“



Räumlicher Geltungsplan zum Planbereich Bebauungsplan „Bergstraße 1- 91“ 1. Änderung



Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung können in der Zeit vom

15.05.2020 - 26.06.2020

während der Dienststunden in der Stadtverwaltung der Stadt Dingelstädt im Bauamt

Mo, Mi, Do:	9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 16.00 Uhr
Di:	9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 17.30 Uhr
Fr:	9.00 - 12.00 Uhr

eingesehen werden.

Gleichzeitig wird gemäß § 4a Abs. 4 Baugesetzbuch der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung einschließlich Umweltstudie und schalltechnische Begutachtung unter folgendem Link im Internet eingestellt:

www.dingelstaedt.de/stadtentwicklung/bauleitplanung/auslegung

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und der Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 4-1 „Bergstraße 1-91“ 1. Änderung der Ortschaft Dingelstädt unberücksichtigt bleiben, sofern der Stadt Dingelstädt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. (§ 4a, Abs. 6, Satz 1, Baugesetzbuch)

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Dingelstädt, den 07.05.2020

Andreas Fernkorn
Bürgermeister

Öffentliche Grundstücksausschreibung zur Abgabe eines Angebotes

Unbebaute Grundstücke Am Siechengraben B-Plan Nr. 17 der Stadt Dingelstädt

Vorbehaltlich der Eigentumsumschreibung im Grundbuch beabsichtigt die Stadt Dingelstädt gegen Angebot die nachstehenden Grundstücke zu verkaufen.

Lage:	Am Siechengraben angrenzend: Kindertagesstätte „Bummi“
Katasterangaben:	Gemarkung Dingelstädt, Flur 19, Flurstücke 1380/23, 1380/24, 1388/7, 1388/8, 1388/9, 1388/10, 1388/11
Gesamtgrundstücksfläche:	3.689 m ²

Planungsrecht: B-Plan Nr. 17 Am Siechengraben fertigstellt, Satzungsbeschluss am 22.10.2019

Angebotsbedingungen:

- Mindestgebot: 22,00 €/m² (Bodenwert vom Gutachterausschuss ermittelt)
- Überzeugendes Nutzungskonzept, Darstellung der Planungs- und Bauabsichten in grafischer und textlicher Form, Darstellung der Anbindung an die Steinstraße
- Der Neubau der Straßenanbindung zwischen Steinstraße und dem Baugebiet „Am Siechengraben“ mit einer Asphaltstraße geht zu Lasten des Käufers.
- schlüssige Finanzierungsdarlegung

Die Grundstücke befinden sich in zentraler und attraktiver Innenstadtlage der Ortschaft Dingelstädt. Das nachbarschaftliche Umfeld ist durch Wohnbebauung gekennzeichnet. Relevante Versorgungseinrichtungen sowie Ärzte, Kindertagesstätten und Schulen befinden sich fußläufig in unmittelbarer Nähe.

Der Käufer verpflichtet sich gegenüber der Stadt Dingelstädt, auf der erworbenen Grundstücksfläche innerhalb von 2 Jahren nach Beurkundung mit der Erschließung eines Wohnbaugebietes zu beginnen. Fertigstellung der Gebäude mit den gesamten Erschließungsanlagen muss innerhalb von 4 Jahren nach Beurkundung erfolgt sein. Eine entsprechende Rückfallklausel wird im Kaufvertrag aufgenommen.

Die Straßen der inneren Erschließung sind der Stadt Dingelstädt kostenfrei nach dem Bau zu übereignen.

Interessenten werden gebeten, schriftliche Angebote bei der
Stadt Dingelstädt
Geschwister-Scholl-Str. 26
37351 Dingelstädt

mit der Aufschrift: „**Angebot zur Grundstücksausschreibung - Am Siechengraben - Nicht öffnen!**“ bis zum 28.05.2020 abzugeben. Es werden nur Gebote berücksichtigt, die dementsprechend beschriftet sind. Nach Ablauf der Frist eingereichte Unterlagen bleiben unberücksichtigt. Über den Verkauf des Grundstückes entscheidet der Stadtrat der Stadt Dingelstädt. Für die Richtigkeit der obigen Angaben wird jegliche Haftung der Stadt Dingelstädt ausgeschlossen.

Alle im Zusammenhang mit der Veräußerung entstehenden Kosten, einschließlich der Vermessungskosten trägt der Käufer.

Ein Rechtsanspruch leitet sich aus der Teilnahme an der Ausschreibung nicht ab. Die Stadt Dingelstädt ist nicht verpflichtet, einem Gebot den Zuschlag zu erteilen, auch dem Höchstgebot muss nicht gefolgt werden.

Weitere Auskünfte erteilt die Verwaltung unter, Telefon-Nummer: 036075/3410.

gez. Fernkorn
Bürgermeister der Stadt Dingelstädt

Öffentliche Grundstücksausschreibung zur Abgabe eines Angebotes

Unbebaute Grundstücke Am Lohberg

Vorbehaltlich der Eigentumsumschreibung im Grundbuch beabsichtigt die Stadt Dingelstädt gegen Angebot die nachstehenden Grundstücke zu verkaufen.

Lage:	Hinter den Höfen / Unter dem Lohberg Hinter dem Netto-Markt
Katasterangaben:	Gemarkung Dingelstädt, Flur 19, Flurstücke 1759, 1760 und 1761
Gesamtgrundstücksfläche:	5.793 m ² abzüglich noch zu vermessener Teilflächen
Planungsrecht:	Aufstellungsbeschluss für einen B-Plan Nr. 30 ist im Stadtrat gefasst.

Angebotsbedingungen:

- Mindestgebot: 6,00 €/m² (Bodenrichtwert)
- Überzeugendes Nutzungskonzept, Darstellung der Planungs- und Bauabsichten in grafischer und textlicher Form, Darstellung einer schlüssigen Verkehrsführung (Gehweg, Radweg, Straße) für das Gebiet zum Aufstellungsbeschlusses B-Plan Nr.30 Lohberg I

- Die Bebauung sollte ein Mehrzweckgebäude zur gewerblichen Vermietung beinhalten und Ein- und / oder Mehrfamilienhausstandorte ausweisen.
- Eine ca. 800 m² bis 900 m² große Grundstücksfläche wird aus dem Geltungsbereich des B-Plan Nr. 30 Lohberg I herausgenommen. Ein Vorschlag für den Zuschnitt dieser Grundstücksfläche ist ebenfalls vom Käufer zu erbringen.
- Die Stadt Dingelstädt behält sich vor auch einzelne Grundstücksflächen / Einzelflächen aus dem Gesamtkonzept herauszulösen und ggf. an andere Eigentümer zu verkaufen. Die Planung zum B-Plan Nr. 30 Lohberg I ist dennoch von mindestens einem Käufer/Eigentümer umzusetzen.
- Planungskosten für das Satzungsverfahren B-Plan Nr.30 Lohberg I gehen zu Lasten des/der Käufer der Grundstücke.
- schlüssige Finanzierungsdarlegung

Die Grundstücke befinden sich am Stadtrand der Ortschaft Dingelstädt und werden zurzeit als Gartengrundstücke genutzt. Die Pachtverhältnisse mit der Stadt Dingelstädt werden voraussichtlich bis Ende 2021 beendet.

Der Käufer verpflichtet sich gegenüber der Stadt Dingelstädt, auf der erworbenen Grundstücksfläche innerhalb von 3 Jahren nach Beurkundung mit der Erschließung eines Wohnbaugebietes sowie mit dem Bau des Mehrzweckgebäudes und Ein- oder Mehrfamilienhäuser zu beginnen. Fertigstellung der Gebäude mit den gesamten Erschließungsanlagen muss innerhalb von 6 Jahren nach Beurkundung erfolgt sein. Eine entsprechende Rückfallklausel wird im Kaufvertrag aufgenommen.

Die Straßen der inneren Erschließung sind der Stadt Dingelstädt kostenfrei nach dem Bau zu übereignen.

Interessenten werden gebeten, schriftliche Angebote bei der
 Stadt Dingelstädt
 Geschwister-Scholl-Str. 26
 37351 Dingelstädt

mit der Aufschrift: „Angebot zur Grundstücksausschreibung - Unter dem Lohberg I - Nicht öffnen!“ bis zum 28.05.2020 abzugeben. Es werden nur Gebote berücksichtigt, die dementsprechend beschriftet sind. Nach Ablauf der Frist eingereichte Unterlagen bleiben unberücksichtigt. Über den Verkauf des Grundstückes entscheidet der Stadtrat der Stadt Dingelstädt.

Für die Richtigkeit der obigen Angaben wird jegliche Haftung der Stadt Dingelstädt ausgeschlossen.

Alle im Zusammenhang mit der Veräußerung entstehenden Kosten, einschließlich der Vermessungskosten trägt der Käufer.

Ein Rechtsanspruch leitet sich aus der Teilnahme an der Ausschreibung nicht ab. Die Stadt Dingelstädt ist nicht verpflichtet, einem Gebot den Zuschlag zu erteilen, auch dem Höchstgebot muss nicht unbedingt gefolgt werden.

Weitere Auskünfte erteilt die Verwaltung unter, Telefon-Nummer: 036075/3410.

gez. Fernkorn
Bürgermeister der Stadt Dingelstädt



Neubau Brücke mit Uferbefestigung am Rasenweg



Neubau der Straße 2. BA IG „Am Rode“



Neubau Fuß- und Radweg Heiligenstädter Straße



Neubau Paulsgasse - Ortschaft Helmsdorf



Ölbergstraße - Ortschaft Helmsdorf - letzte Arbeiten



Radwegetoilette Kerbscher Berg

Nichtamtlicher Teil

Baumaßnahmen der Stadt Dingelstädt



Fertigstellung Außenanstrich an der Rückseite der KITA - Bummi



Seniorenbeirat - Stiftung einer Bank



Neue Bank an der Unstrut Quelle

Waldbrand in unserer Partnergemeinde Wenden

Am späten Montagabend wurde die Feuerwehr der Gemeinde Wenden zu einem großen Waldbrand im Ortsteil Rothemühle alarmiert. Schon während der Anfahrt war die massive Rauchentwicklung trotz der Dunkelheit sichtbar, sodass umgehend die Stichworterhöhung auf Feuer 4 erfolgte. Die gesamte Feuerwehr der Gemeinde Wenden und auch mehrere Einheiten aus dem Kreis Olpe wurden zur Einsatzstelle beordert. Die Herstellung der Wasserversorgung stellte im ersten Moment des Einsatzes eine erhebliche Herausforderung dar, sodass eine umfangreiche Nachalarmierung erfolgte. Auch aus dem Kreis Siegen Wittgenstein und dem Kreis Altenkirchen forderte man Unterstützung an. Die durch den starken Ostwind vorangetriebene Brandausbreitung erforderte große Wassermengen. Diese wurden nicht nur durch die Feuerwehr, sondern auch durch die örtlichen Bauern, zu denen seit Jahren ein guter Kontakt besteht, sichergestellt. Weiterhin schuf man sich Wasserreserven, mit zwei Flugfeldlöschfahrzeugen der Bundeswehr und zwei Wasserwerfern der Polizei NRW.

Die insgesamt brennenden 30.000 Quadratmeter Wald und Wiesenflächen konnte man gegen ca. 2:00 Uhr soweit ablöschen, dass lediglich vereinzelte Glutnester die Zeit bis zum Tagesanbruch in Anspruch nahmen. So konnte zeitig die Meldung „Feuer unter Kontrolle“ an die Kreisleitstelle Olpe gemeldet werden. Bereits im Vorfeld machte man sich Gedanken über eine Ablösung der im Einsatz befindlichen Kräfte. Denn solch große Waldbrände sind sehr zeit- und kraftintensiv. In Absprache mit der Bezirksregierung Arnberg, konnte gegen 6 Uhr dann die 4. Feuerwehrbereitschaft, bestehend aus den Feuerwehren der Stadt Hagen und des Märkischen Kreises, die Einsatzstelle übernehmen. So wurde den seit 8 Stunden im Einsatz befindlichen gemeinde- und kreiseigenen Feuerwehrkräften eine Ruhepause gegönnt. Aufgrund der knappen Wasserversorgung entschied man sich dann in den Morgenstunden einen umfangreichen Pendelverkehr mit Tanklöschfahrzeugen sicherzustellen. Dies gestaltete sich vorerst schwierig, da die umliegenden Flüsse der Ortschaften durch die anhaltende Trockenheit nur einen geringen Wasserstand vorweisen konnten. So mussten die bis dahin alarmierten 11 Tank-

löschfahrzeuge eine weite Strecke bis zum Vorstaubecken der Bigge zurücklegen.

Die Einsatzkräfte der 4. Feuerwehrbereitschaft hatten die Aufgabe, das bereits durch den Brand in Mitleidenschaft gezogene Waldgebiet, mittels Wärmebildkamera nach Glutnester zu abzusuchen und diese mittels Waldbranddrucksäcken zu löschen. Zur Unterstützung hierbei wurde auch, wie bereits am Abend zuvor, ein Hubschrauber der Polizei NRW bestellt, der die Kameradinnen und Kameraden bei der Lokalisierung unterstützte. Nachdem gegen ca. 13 Uhr die Meldung „Feuer aus“ der Leitstelle übermittelt werden konnte, bereitete sich die 4. Feuerwehrbereitschaft auf die Heimreise vor.

In der Nacht des Brandes waren die Feuerwehren zusammen mit den Hilfsorganisationen, dem Technischen Hilfswerk Olpe, der Polizei und den örtlichen Bauern mit 400 Einsatzkräften im Einsatz. Über die gesamte Einsatzzeit von 17 Stunden befanden sich insgesamt ca. 600 Kräfte vor Ort. Diese bestanden aus den Feuerwehren der Gemeinde Wenden, mehreren Einheiten der Feuerwehren aus Attendorn, Drolshagen, Finnentrop, Olpe, Kirchhundem, Lennestadt, der 4. Feuerwehrbereitschaft Stadt Hagen und dem Märkischer Kreis, sowie Feuerwehren aus dem Kreis Siegen Wittgenstein, dem Kreis Altenkirchen, der Bundeswehrfeuerwehr Köln/Bonn, der Polizei NRW mit der Hubschrauberstaffel, den Wasserwerfern und der lokalen Polizeibehörde Olpe, dem Deutschen Roten Kreuz Ortsverein Drolshagen und Wenden, dem Technischen Hilfswerk Olpe, sowie den heimischen Bauern.

Trotz des sehr langen und kräftezehrenden Einsatzes, konnte durch eine harmonische Zusammenarbeit der verschiedenen Kommunen, aber auch der verschiedenen Organisationen und Helfer, Schlimmeres verhindert werden. Wir bedanken uns ausdrücklich bei allen Feuerwehren, den Hilfsorganisationen, dem Technischen Hilfswerk sowie der Polizei für die reibungslose Zusammenarbeit. Ein besonderer Dank gilt auch den heimischen Bauern, die wieder einmal tatkräftig unterstützt haben.

Nennenswert sind auch die vielen Danksagungen und kleinen Gesten der Bürgerinnen und Bürger für unsere Einsatzkräfte, sei es durch die sozialen Medien oder auch persönlich an der Einsatzstelle.

Christopher Quast
Pressesprecher Feuerwehr Wenden



Kirchliche Nachrichten

Katholisches Pfarramt St. Gertrud

Pfarrgasse 2, 37351 Dingelstädt

Telefon: 036075/30665

Fax: 036075/60627

Pfarrer R. Genau: 036075/54650

Kaplan T. Münnemann: 036075/567280

Gemeindefreferent B. Sieling:

036075/589318

Kirchenmusikerin J. Bodenberger:

036075/589323

Kirchenmusikerin J. Turbiasz: 036075/30665

info@kath-kirche-dingelstaedt.de

www.kath-kirche-dingelstaedt.de



**„Ich habe Ostern
noch nie so intensiv erlebt
wie dieses Jahr.“**

Liebe Gemeindemitglieder, liebe Gäste,

mit diesem Bekenntnis überraschte ein Mädchen seine Eltern, wie ich aus einer christlichen Wochenzeitung erfuhr. Die Jugendliche hatte zwar keine Osterliturgie mitfeiern können, doch offensichtlich wurden auch in ihrer Familie kleine liturgische Rituale vollzogen.

Das sollte uns ermutigen: über die Zeit der Ausgangsbeschränkungen hinaus in der Familie stimmige religiöse Rituale zu finden. Wenn uns das in den Familien gelingt, angestoßen durch die gegenwärtigen Einschränkungen, wenn Kirche und Glaube auf diese Weise in den einzelnen Familien wieder bewusster praktiziert werden, dann muss uns in der augenblicklichen Lage um unsere Gemeinden nicht bang werden. Dann würde von den Familien, von deren Kreativität und Eigeninitiative ein neuer Schub auf die Gemeinden ausgehen und wir würden uns sonntags wieder umso bewusster und dankbarer um den versammeln, der unsere Mitte ist.

„In den ersten christlichen Jahrhunderten gab es keine herrlichen Dome“, las ich in derselben Zeitung. „Kirche‘ war lebendig in den Häusern der Christen.“ Das wäre unseren Gemeinden und der Kirche insgesamt zu wünschen. Beten wir auch darum.
Ihr Pfarrer R. Genau

Öffentliche Gottesdienste wieder möglich

- mit 30 Personen im Kirchraum und mit 50 Personen im Freien
- unter Berücksichtigung der Vorgaben vonseiten des Landes Thüringen und des Bistums Erfurt (das Schutzkonzept unseres Bistums finden Sie auf der Internetseite unserer Pfarrei)

Bitte informieren Sie sich auch über die Internetseite der Pfarrei oder den Aushang im Schaukasten über aktuelle Gottesdienstzeiten, deren mögliche Änderungen und wie die Begrenzung der Gottesdienstteilnehmer organisiert wird.

Etwas Positives:

- Das **Pfarrbüro** ist wieder zu den üblichen Zeiten geöffnet: Montag 9-12 Uhr, Dienstag & Donnerstag 9-12 Uhr und 14-17 Uhr.
- Folgende **Spenden** sind für unsere kleineren Projekte eingegangen:
Kefferhausen: Baldachin 120,00 € (2300 €), Kreuz am Rasen 2720,00 € (2500-3000 €)
Dingelstädt: Marienfahne 175,00 € (850 €), Wegkreuz An der Mehelsee 670,00 € (4000 €)
Herzlichen Dank allen Spendern! In den Klammern sehen Sie die geplanten Kosten.

Gemeindegebet am Sonntag

Am 5. **Ostersonntag um 17 Uhr** erinnert das Glockengeläut wieder an das Gemeindegebet, das wir in den Häusern und Wohnungen beten: Gotteslob 676,4 (Maria).

- am 6. Ostersonntag: 679, 6 (Bitte)
- am 7. Ostersonntag: 678, 1 (Charismen und Dienste)
- am Pfingstsonntag: 675, 5 (Heiliger Geist)

Firmung 2020

Über die Internetseite der Pfarrei erhalten Sie Auskunft über den Termin zur Spendung des Firmsakramentes.

Gebet zum Guten Hirten

Jesus, du bist der Gute Hirt, du weißt, woran uns mangelt, unsere tiefe Sehnsucht nach geglücktem und gelingendem Leben kennst du. Schenke Schutz und Geborgenheit.

Vertreibe die Todesschatten, die sich um uns legen. Schenke einen klaren Blick in den finsternen Stunden des Lebens. Sei nahe in den Schluchten, die ängstigen, bahne Wege in der Unwegsamkeit. Mache uns durch deine Gegenwart so stark, dass wir andere mitnehmen, stützen und tragen. Denn niemand soll das Unheil fürchten, niemand sich verraten und verlassen fühlen, niemand zweifeln müssen, es wert zu sein, geliebt zu werden, du, der du lebst und Leben schenkst in Ewigkeit.

Der Monat Mai beginnt in diesem Jahr mit dem **Gute-Hirten-Sonntag**. Es ist der 4. Ostersonntag, an dem das Evangelium vom Guten Hirten (Joh 10,1-10) gelesen wird. Zuvor wird Psalm 23 (Der Herr ist mein Hirte) gesungen (Gotteslob 37).

Beide Texte eignen sich wunderbar, um sich ganz bewusst Jesus Christus, dem Guten Hirten, anzuvertrauen. Mit ihm können wir für unser Leben Sinn und Tiefe, Richtung und immer wieder grüne Auen finden.

Ortschaft Dingelstädt

Nichtamtlicher Teil

Aus Vereinen und Verbänden

170 Jahre „Männergesangverein 1850 Dingelstädt“ e.V.

Jubiläumsveranstaltungen wegen COVID-19-Pandemie verschoben

Ein kleiner Blick in die Chronik des Vereins

Wer das vom „Männergesangverein 1850 Dingelstädt“ e.V. organisierte Frühlingssingen mit Gastchören auf dem Kerbschen Berg kennt, weiß, was für ein schöner Sonntagnachmittag alle Freunde des Chorgesangs erwartet. In diesem Jahr ist nun alles anders. Das für den Sonntag, 17. Mai 2020, geplante Frühlingssingen im Klostergarten, als Höhepunkt der Feierlichkeiten zum 170. Vereinsgeburtstag, muss entfallen. Am selben Sonntag wollte der Chor in der Pfarrkirche „St. Gertrud“ das Hochamt für die lebenden und verstorbenen Mitglieder des „MGV 1850 Dingelstädt“ e.V. musikalisch gestalten, was nun leider ebenfalls nicht stattfinden kann. Als möglicher Ersatztermin für das Frühlingssingen und damit für das öffentliche Jubiläumskonzert ist für Sonntag, den 8. November 2020, auf dem Gemeindesaal in Silberhausen ein Freundschaftssingen als Chortreffen geplant. Auch für den Kommersabend und den Gottesdienst soll es Ersatztermine geben. Darüber wird der Verein noch rechtzeitig informieren.

Gegenwärtig gehören dem Verein unter dem Vorsitz von Hubert Kaufhold und der Chorleitung von Josef Vockrodt 69 Mitglieder an, davon 31 aktive Sänger und zahlreiche Fördermitglieder sowie elf Ehrenmitglieder. Ältester Sänger ist Sangesbruder und Ehrenmitglied Gerhard Strecker, der mit 85 Jahren noch aktiv im 2. Tenor singt und seit 66 Jahren dem Verein ununterbrochen angehört. Mit Stolz kann der Chor sagen: Der „Männergesangverein 1850 Dingelstädt“ e.V. ist nicht nur einer der ältesten Vereine der Landgemeinde Stadt Dingelstädt, sondern auch der älteste noch existierende Männerchor im Eichsfeld. Er hat 170 Jahre Stadt- und Kulturgeschichte geschrieben, das Deutsche Reich, die Weimarer Republik, zwei Weltkriege und vierzig Jahre DDR ohne große Unterbrechungen, außer in den beiden Weltkriegen, überlebt.

Hier ein kleiner Blick in die Chronik. Ein Rückblick, der selbstverständlich nicht vollständig sein kann:

In der Nr. 2 vom 12. Januar 1850 meldete das „Dingelstädter Wochen-Blatt“:

„Unter dem heutigen Tage wurde auf Veranlassung des Eichsfeldischen Hauptvereins für Männergesang zu Heiligenstadt hieselbst ein Zweigverein konstituiert unter dem Namen: „Dingelstädter Liedertafel für Männergesang“. Die ersten Teilnehmer sind die Lehrer der Umgegend; es wird hiermit aber der Wunsch ausgedrückt, daß zur Hebung des Gesanges im engen Vaterlande sich alle Freunde desselben betheiligen möchten. Die einzelnen Lehrer werden in ihren Gemeinden für diesen Zweck thätig sein und die nöthigen Kräfte zu gewinnen suchen. Im hiesigen Orte sind gewiß Viele, deren reger Sinn für Edles und Schönes sie zur Theilnahme anregt. Die Versammlungen werden alle 14 Tage bis 4 Wochen statt finden, die erste ist auf Mittwoch, den 23. Januar, Mittags 1 Uhr, im hiesigen Brauhause festgesetzt. Als Ordner wurde der Unterzeichnete und als Leiter des Gesanges die Herren Lehrer Wolffram zu Silberhausen und Fischer zu Helmsdorf gewählt. Anmeldungen zur Theilnahme nimmt der Vorstand stets unter der Bedingung an, daß die sich Meldenden nicht ganz ohne die nöthigsten Vorkenntnisse sind. Es muß noch bemerkt werden, daß besondere Fürsorge für Auswahl der entsprechenden Gesangstücke getroffen werden und daß der Hauptverein in dieser Hinsicht die größte Sorgfalt aufwenden wird. Jährlich findet ein Gesangsfest sämtlicher Eichsfeldischer Vereine statt, die überdieß in fortwährender engster Verbindung stehen.

*Der Vorstand der hiesigen Liedertafel
Trinkler“*

(Anmerkung der Autoren: Schreibweise der damaligen Zeit unverändert, da Zitat.)

Der Knabenlehrer Wilhelm Trinkler war der Vereinsgründer. Um Gesang und Geselligkeit zu pflegen, hatte sich ein kleiner Kreis idealistisch gesinnter Männer vereinigt. Welcher Reichtum an Kulturarbeit ist in diesem Zeitraum dank intensiver Gesangs- pflege vom Jubelverein geleistet worden! Welch eine Fülle von freud- und leidvollen Begebenheiten schließt das 170-jährige Bestehen ein! Die ersten Statuten enthielten in 17 Paragraphen die Aufgaben der Mitglieder: Hier einige Beispiele: Paragraph 1: *„Der Zweck des Vereins besteht in der Pflege des Männergesanges und in der Förderung der Geselligkeit.“* Paragraph 2: *„Jedes Mitglied muss dahin streben, einen anständigen und guten Ton der Gesellschaft zu erhalten, in Fällen, wo das Ausschließen eines Mitgliedes im Interesse des Vereins geboten scheint, kann solches in einer abzuhaltenden Generalversammlung mittels Ballotement (Abstimmung) stattfinden.“* Diese Abstimmung und auch die Abstimmung über die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgten immer geheim mit schwarzen und weißen Kugeln, die „Nein“ bzw. „Ja“ bedeuteten. Entsprechend der Tradition wählt der Verein heute noch geheim, an Stelle der Kugeln sind später Marken, heute Zettel getreten. Zu den Bestimmungen über den Vorstand gehörten: *„Der Verein wählt aus seiner Mitte in einer am Schlusse des Vereinsjahres zu berufenden Generalversammlung den Vorstand, bestehend aus einem Dirigenten, einem Vizedirigenten und einem Rendanten, welcher zugleich das Protokoll führt.“* Die bereits eingangs erwähnten Lehrer Wolffram zu Silberhausen und Fischer zu Helmsdorf waren in den ersten 32 Jahren des Vereins Chorleiter. Nach der Gründung des Vereins traten ca. 20 bis 25 Männer zahlreicher Berufsgruppen bei, z. B. Tischler, Fleischer, Schuster, Lehrer und Ärzte. Am 9. Juli 1873 weilte Bischof Konrad Martin zur Firmung in Dingelstädt; ihm zu Ehren ließ der Chor Lieder erklingen. Seit dem Jahr 1882 liegen Vereinsbücher vor. Am 21. Februar 1883 trat der Chor zusammen mit dem städtischen Musikkorps in einem Wohltätigkeitskonzert für das Krankenhaus in Dingelstädt auf. Der Oberin wurden 300 Mark aus dem Erlös übergeben. Zur Beerdigung von FrI. Dorothea Fromm, der Gründerin des St. Josef-Instituts (heute St. Josef Gymnasium), am 13. August 1887, ehrte der Verein die Verstorbene mit einigen vierstimmigen Liedern. Die Gesangstätigkeit ruhte mit Beginn des Ersten Weltkrieges ab August 1914. Viele Männer kehrten damals nicht zurück. Es war eine traurige Zeit für die Bewohner der Stadt. Die Kriegsjahre können mit dem lateinischen Ausspruch charakterisiert werden: *„Inter arma silent musae“* - Während des Krieges schweigen die Musen.“ Ab September 1920 wurde die Probenarbeit wieder aufgenommen. 1930 feierte der „Männergesangverein 1850“ sein 80-jähriges Bestehen. Unter Leitung des Dirigenten und Kapellmeisters Heinrich Goldmann und mit musikalischer Unterstützung durch das Orchester Goldmann boten

die Sänger ein hervorragendes Konzert. Vorgetragen wurden u. a. die „Landerkennung“ von Edvard Grieg, das Steuermannslied und der Matrosenchor aus dem „Fliegenden Holländer“ von Richard Wagner und die „Mühle im Schwarzwald“ von Richard Eilenberg. Dem Verein wurde eine große Ehre zuteil. Der Oberpräsident der Provinz Sachsen ließ ihm die silberne Zelter-Plakette überreichen. Im Jahr 1941 brechen die Protokolle ab. Im Zweiten Weltkrieg (1939-1945) wurden 35 Sangesbrüder zum Wehrdienst eingezogen, vier Sangesbrüder, unter ihnen der Dirigent und Chorleiter Leo Lier, kamen ums Leben. Davon kündeten die Todesanzeigen in den Protokollbüchern. Nach Ende des Zweiten Weltkrieges übernahm zum Neubeginn 1946 der Studienrat Lehrer Sauer die Leitung des Chores. 1946 zählte der Männergesangverein 46 aktive Mitglieder, 20 passive, fördernde Mitglieder und acht Ehrenmitglieder. Einige Chormitglieder befanden sich noch in Kriegsgefangenschaft.

Am Samstag, 22. und am Sonntag, 23. Juli 1950 feierte der MGV sein 100-jähriges Bestehen mit einem großen Fest. Im „Deutschen Haus“ gab es am Samstag ein Chor- und Orchesterkonzert. Dem sonntäglichen Festumzug folgte auf dem Festplatz das Singen mit 20 befreundeten Chören. Unter der Leitung von Werner Beck sangen der „MGV 1850 Dingelstädt“ und der Kirchenchor „St. Gertrudis“ das „Halleluja“ von Georg Friedrich Händel. Der Verein hatte in seiner langen Geschichte insgesamt 21 Vorsitzende und 19 Chorleiter. Der Stadtsekretär Bernhard Opfermann ist quasi „Rekordhalter“ mit 24 Jahren als Vorsitzender in der Zeit von 1899 bis 1923, zusätzlich war er danach neun Jahre Ehrenvorsitzender. „Rekordhalter“ der Chorleiter ist Josef Vockrodt, der den Verein seit 1994 über 26 Jahre dirigiert und leitet. Während dieser Zeit erhielt der Chor 1999 die „Zelter-Plakette“, die als höchste deutsche Auszeichnung für Amateurchöre vom damaligen Bundespräsidenten Roman Herzog verliehen wurde. Dies sind großartige Leistungen in der Geschichte des Vereins. Heute stehen im normalen Jahresplan des „MGV 1850“ ca. 25 Veranstaltungen, dies sind: das traditionelle Neujahrskonzert in der Weihnachtszeit in der Klosterkirche auf dem Kerbschen Berg, das Frühlingssingen mit befreundeten Chören, Teilnahmen an Freundschaftssingen in der Region und viele Auftritte zu Jubiläen von Sangesbrüdern - und Schwestern sowie Auftritte in der Advents- und Weihnachtszeit. Dafür werden ca. 40 Chorproben abgehalten. Jährlich unternehmen die Sänger mit ihren Frauen bzw. Partnerinnen einen Wandertag, eine Vereinsfahrt, ein Schlachtfest und ein Stiftungsfest. Außerdem ist der Chor seit Beginn des Dingelstädter Stadtfestes vor 20 Jahren, dem Breikuchenfest, einer der vier verbliebenen Vereine, die es organisieren und mit viel Engagement veranstalten. Mit den vielfältigen Aufgaben trägt der „MGV 1850“ dazu bei, dass es in der kleinen Stadt Dingelstädt lebenswert ist. Damit ist er auch Träger von Kulturgut. Der Chor pflegt traditionelles Liedgut für Männerchöre, hat jeweils über 100 weltliche und Advents- und Weihnachtslieder in seinem Repertoire und traut sich darüber hinaus, moderne Lieder zu lernen. Eines möchte der Verein nicht unerwähnt lassen: Der Chor würde sich sehr freuen, wenn sich neue Sänger finden würden, die bald seine Reihen verstärken könnten, denn die Sorge um Nachwuchs zur Erhaltung der „Singfähigkeit“ und der Bewältigung der vielfältigen ehrenamtlichen Arbeiten ist trotz aller Bemühungen groß.



**Christine Bose und Volker Opfermann
Im Auftrag des MGV 1850 Dingelstädt e.V.**

Kindertagesstätte

An alle Kinder der Bummi-KiTa

Hallo liebe Kinder der Bummi-KiTa, nun konnten wir euch schon eine lange Zeit nicht sehen, wir konnten nicht

gemeinsam spielen, singen oder einfach nur Spaß haben. Das fällt nicht nur euch schwer, auch wir vermissen euch!!!

Daher haben wir uns etwas ausgedacht. Wir fänden es toll, wenn ihr uns ein Bild malt und in unseren Briefkasten steckt. Wir hängen die Bilder dann von innen an unsere KiTa-Fenster. So sind wir uns alle ein kleines Stückchen näher ;-).

Wir hoffen sehr, dass wir uns bald wiedersehen können und wünschen allen Kindern, deren Familien und Freunden, dass sie gesund bleiben, den Humor nicht verlieren und sich die Zeit zu Hause so schön wie möglich gestalten!

Noch eine kleine Bitte: möglicherweise liest nicht jeder diesen Artikel. Deshalb ist das Weitersagen dieses Aufrufes an die Kinder durchaus erwünscht.

Ganz liebe Grüße

eure Erzieherinnen aus der Bummi-Kindertagesstätte
gez. Anett Beck



Schulnachrichten

St. Franziskus Schule

Was ist eigentlich aus unserem Franziskus-Wäldchen geworden?

Erlebnisse bei einer Wanderung

Was ist eigentlich aus unserem Franziskus-Wäldchen geworden? Mit dieser Frage machten wir uns, einige Schülerinnen und Schüler der Notbetreuung an der St. Franziskus-Schule, auf den Weg zum Wäldchen. Vor ca. 6 Jahren hatten wir bei einer Pflanzaktion mitgeholfen, den Stadtwald zwischen Dingelstädt und Kallmerode wieder aufzuforsten. In gebührendem Corona-Abstand genossen wir das Wetter und die herrliche Frühlinglandschaft. Und dann die Überraschung: Die Bäume sind genauso gewachsen wie wir. Unsere Namensschilder, die wir damals angebracht hatten, waren z.T. auch noch da. Die Namensschilder sind eine gute Erinnerung. Weil viele Mitschülerinnen und Mitschüler schon entlassen sind und in der Werkstatt arbeiten. Aber wir kennen noch einige von ihnen.

Und dann war da noch das „Schwarze Kreuz“. Unsere Lehrerin hat uns erklärt, dass vor vielen 100 Jahren schon öfter so etwas Ähnliches war wie Corona - vielleicht noch schlimmer. Die Krankheit hieß Pest. Das Kreuz steht da zur Erinnerung und als Dank, dass alles vorbei ist. Ich bin froh, dass ich früher nicht gelebt habe.

Dann haben wir noch Verstecken gespielt. Unsere Lehrerin ist dabei über einen dicken Baumstamm gefallen. Wir haben alle gelacht. Zum Picknick gab es selbstgebackenes Knäckebrot. Das

ist sooo lecker - ganz anders, als normales Knäckebrot! Als wir wieder in der Schule ankamen, waren wir nass geschwitzt und müde und glücklich. Das war ein herrlicher Tag. (N, K, J, A, J, L)



Ortschaft Helmsdorf

Nichtamtlicher Teil

Wir gratulieren

Goldene Hochzeit

Am 16. Mai 2020 feiert das Ehepaar

Gisela und Roland Scheithauer

wohnhaft in der Ortschaft Helmsdorf, Hauptstraße 21, das Fest der **goldenen Hochzeit**.

Die Stadtverwaltung Dingelstädt gratuliert zu diesem Ehrentag recht herzlich und wünscht dem Jubelpaar für den weiteren gemeinsamen Lebensweg Gesundheit und alles erdenkliche Gute.



Ortschaft Kefferhausen

Nichtamtlicher Teil

Informationen der Ortschaft Kefferhausen

Jubiläum 2021

Auf Grund der zu dem jeweiligen Zeitpunkt geltenden Einschränkungen bei Zusammenkünften mussten die beiden letzten Termine für die Sitzungen des Organisationskomitees leider abgesagt werden. Abhängig von der Rechtslage werde ich euch in der nächsten Ausgabe des Unstrut-Journals über den Termin für die kommende Sitzung informieren.

Die Planungen laufen natürlich unverändert weiter, getragen von der Hoffnung, dass im kommenden Jahr Veranstaltungen ohne größere Einschränkungen möglich sind.

Wie bereits erwähnt planen wir im März einen historischen Abend. Wir würden uns freuen, wenn dafür Material, zum Beispiel Bilder aus der Historie Kefferhausens, von euch zur Verfügung gestellt wird. Das Material wird nach der Digitalisierung natürlich wieder zurückgegeben. Wer in seinem Privatarchiv noch Schätze findet, kann sich gern an mich oder Christoph Hupe wenden.

Rasenkreuz

Das Kreuz an der Linde wird von unserer Kirchengemeinde restauriert. Im Zuge dieses Projektes wurde das Umfeld des Kreuzes durch unseren Bauhof ebenfalls einer Restaurierung unterzogen. Ein herzliches Dankeschön gilt den engagierten Bürgerinnen und Bürgern, die diese Maßnahme finanziell unterstützt haben!



Unstrutquelle

Auch an der Unstrutquelle und am Wanderweg war unser Bauhof in den letzten Wochen aktiv. Am Wanderweg wurden einige neue Bänke (an der Kreuzung Neue Kirche und am Heuthener Weg) aufgebaut. Auch an der Quelle, am Hang vor der Festhalle, befinden sich nun zwei Bänke und die Sitzecke wurde neu beplant. Die Waldschänke, an der die letzten Jahre nicht spurlos vorüber gegangen sind, wird in den kommenden Wochen erneuert. Die Gehwege rund um die Quelle wurden bis zum Kreuz hinter der Quelle verlängert. In diesem Bereich soll ebenfalls noch eine Waldschänke aufgebaut werden.



Urnengemeinschaftsanlage

Für unsere Urnengemeinschaftsanlage sind die Planungen und die Ausschreibungen abgeschlossen. Wir haben uns für diese Gestaltung entschieden:



Die vorbereitenden Arbeiten werden zeitnah durch den Bauhof durchgeführt.

Saalbestuhlung

Beim Projekt „Saalbestuhlung“ ist ebenfalls Licht am Ende des Tunnels sichtbar. Zumindest die neuen Tische sind mittlerweile wohlbehalten auf unserem Saal angekommen. Ich bin guter Dinge, dass bis zur nächsten größeren Veranstaltung auch die neuen Stühle den Weg nach Kefferhausen gefunden haben.

Tino Jäger
Ortschaftsbürgermeister

Ortschaft Kreuzebra

Nichtamtlicher Teil

Aus Vereinen und Verbänden

Absage Teichfest 2020

Werte Kameradinnen und Kameraden der Feuerwehr Kreuzebra, Liebe Dorfbewohner,

dieses Jahr steht unter den Auswirkungen der Corona-Pandemie. Das betrifft auch unsere Einsatzabteilung und unseren Feu-

erwehrt. Daher werden wir bis auf Weiteres den angedachten Kameradschaftsabend nach Pfingsten absagen/verschieben müssen. Besonders schwer fällt es uns auch, dass traditionelle Teichfest in diesem Jahr absagen zu müssen. Wir hoffen, dass es im nächsten Jahr dann wie gewohnt stattfinden kann. Nichtsdestotrotz ist unsere Einsatzbereitschaft sichergestellt, so dass wir im Alarmfall wie gewohnt aktiv werden können.

Wir wünschen Ihnen alles Gute und vor allem Gesundheit!

Gott zur Ehr, dem Nächsten stets zur Wehr!
Die Wehführung der FFW Kreuzebra

Ortschaft Silberhausen

Nichtamtlicher Teil

Informationen der Ortschaft Silberhausen

Die nächste Ortschaftsratsitzung findet am 14.05.2020 um 19.30 Uhr statt. Fragen können gerne bis zum 12.05.2020, 18.00 Uhr per Mail an: michael.gross@dingelstaedt.de gesendet werden. Ab dem 04.06.2020 werden dann auch, zu den gewohnten Zeiten, wieder die wöchentlichen Bürgermeisterfragestunden stattfinden. Bleiben Sie weiterhin gesund und bis bald...!

Michael Groß
Ortschaftsbürgermeister

Sonstiges

Mitteilungen des HVE



April 2020

2. Auflage des beliebten Eichsfeld-Spiels „**Eine Runde auf Eichsfelds Grunde**“.

Die Neuauflage des beliebten Würfelbrettspiels ist erschienen. Ab Montag, dem 06. April 2020 sind Spiel und Kartenset in der HVE Geschäftsstelle Leinefelde im Bahnhofsgebäude und in den örtlichen Buchläden erhältlich. Das Spiel kostet von 17,90 €, die Karten 5,90 €.

Druckfrisch und kostenfrei ist nun auch das aktuelle **Reisejournal Thüringen 2020** in der Geschäftsstelle des HVE erhältlich. „Des Eichsfeld's Kron und Zier“ wird auf hier auf vielen Seiten mit interessanten Texten beschrieben und mit aussagekräftigen Fotos reich untermalt.

Auf der Messe **Reisebörse**, die vom 07. bis 08. Februar 2020 in **Potsdam stattfand**, präsentierte der HVE, neben zahlreichen Ausstellern, seine Produkte und Informationen zum Thema Reisen und Tourismus im Eichsfeld. Die neuesten Trends zu Reiseangeboten für den großen Sommerurlaub, Kurzreisen, Studien- und Rundreisen, Kreuzfahrten oder Wochenendreisen gab es hier für die Besucher an vielen Ständen zu entdecken.

Die **16. Gesundheitsmesse Franken aktiv und vital** tagte vom 06. - 08. März 2020 in Bamberg. Das Uniklinikum Erlangen und über 150 Aussteller informierten die mehr als 8.500 Besucher auf höchstem Niveau zu den Themen Ernährung, Sport, Reha, Mobilität, Freizeit, Wellness und Beauty. Der Heimat- und Verkehrsverband war dort mit seinem Stand und seinen Schwerpunkten Wandern und Radfahren vertreten.

Termine: Auf Grund der allgemeinen Situation, vor allem aber zum Schutz aller Beteiligten, hat sich der HVE als touristischer Dachverband der Region Eichsfeld dazu entschlossen, auf die Empfehlungen der Bundesregierung und die damit verbundenen Einschränkungen in Niedersachsen und Thüringen zu reagieren und verschiedene Veranstaltungen abzusagen bzw. zu verschieben.

Die geplante Eichsfelder **GenussBuss-Tour** am 24. April 2020 in das Töpferdorf Fredelsloh und anschließend den Gang durch den nahe der Burg Plesse gelegenen Friedwald, so wie die Tour zu

den Eichsfeldtagen am 27. Juni 2020 nach Oberfeld werden abgesagt.

Der Termin für den **Eichsfelder Wandertag** am 14. Juni 2020, der in diesem Jahr in Tiftlingerode starten sollte, wird in den September, auf den 13.09.2020 verschoben. Die für den 26.-28. Juni 2020 geplanten **Eichsfeldtage in Oberfeld** wurden auf das Jahr 2021 verschoben.

Gerold Wucherpfennig
HVE-Vorsitzender

Energie schreibt Zukunft:

Eichsfeldwerke investieren in neuen Stromanschluss und E-Ladesäulen.



Die Unternehmensgruppe Eichsfeldwerke investiert rund 500.000 Euro in einen leistungsstärkeren Stromanschluss am Firmensitz in Heilbad Heiligenstadt. Mit dem neuen Anschluss an das Mittelspannungsnetz wird die zur Verfügung stehende elektrische Leistung von bisher 100 Kilowatt (Niederspannungsanschluss) auf 1200 Kilowatt gesteigert. Damit schafft das Unternehmen die Grundlage für weiterführende Investitionen.

Entwickelt haben das innovative Energiekonzept die Ingenieure der EW Wärme, Tochterunternehmen der Eichsfeldwerke. Um die erhöhte Leistungskapazität für den Endverbrauch nutzbar zu machen, wurde eine betriebseigene Umspannstation errichtet. Die zusätzliche Power wird direkt effektiv genutzt, denn der Unternehmensverbund investiert zugleich in 4 neue E-Ladesäulen (Wallboxen) mit je 22 Kilowatt Leistung, die bereits in Betrieb gingen. Insgesamt stehen damit nun 6 Ladeplätze mit je 22 Kilowatt Leistung auf dem Firmengelände in der Philipp-Reis-Straße bereit. Der Anschluss an das Mittelspannungsnetz bringt einen weiteren Vorteil mit sich: Die ringförmige Leitungsverlegung - vom regionalen Mittelspannungsnetz in die Umspannstation und zurück - bietet eine höhere Ausfallsicherheit. Bei Kabelunterbrechungen oder Wartungsarbeiten beispielsweise kann ein Leitungsabschnitt abgeschaltet werden, ohne dass die Stromversorgung unterbrochen werden muss.

Den Ausbau der öffentlichen Ladeinfrastruktur treibt die Unternehmensgruppe ebenfalls weiter voran. In Niedersorschel wird in den kommenden Wochen die 15. E-Säule zur Ladenetzkarte der Eichsfeldwerke hinzukommen. Geladen werden kann an der neuen Station dann rund um die Uhr direkt an der Hauptstraße. Noch schnelleres Aufladen gelingt mit sogenannten Gleichstrom-Ladestationen mit bis zu 50 Kilowatt Leistung. Eine der ersten öffentlichen Säulen dieser Art planen die EW-Ingenieure derzeit für das Autohaus Iffland in Dingelstädt. Und auch für die Installation von zwei Gleichstrom-Schnellladesäulen am Firmensitz der Eichsfeldwerke in Heilbad Heiligenstadt sind schon die baulichen Vorbereitungen getroffen.



Mehr Power auf dem Betriebsgelände - Eichsfeldwerke bauen E-Ladenetz weiter aus.

In eigener Sache: Für den Fall, dass Ihr Mitteilungsblatt wegen des Corona-Virus nicht oder nur eingeschränkt hergestellt oder verteilt werden kann, haben wir alle Inhalte online freigeschaltet.



➔ Nutzen Sie die Möglichkeit unter: OL.WITTICH.DE